

Sitzungsbericht

Nr. 56

Ausgegeben in Bonn am 21. Mai 1951

1951

56. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 11. Mai 1951 um 10.30 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard

Schriftführer: Senator Dr. Klein

Anwesend:

Baden:

Dr. Fecht, Justizminister

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Dr. Oberländer, Staatssekretär
Krehle, Staatssekretär
Maag, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator

Bremen:

Dr. Nolting-Hauff, Senator

Hamburg:

Neuenkirch, Senator

Hessen:

Zinn, Ministerpräsident
Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
Albertz, Minister für Vertriebene, Sozial- und
Gesundheitsangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Weitz, Minister der Finanzen
Dr. Spiecker, Minister o. P.
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz

Rheinland-Pfalz:

Dr. Süsterhenn, Justiz- und Kultusminister

Schleswig-Holstein:

Asbach, Min. f. Arbeit, Soziales u. Vertriebene

Württemberg-Baden:

Dr. Maier, Ministerpräsident
Ulrich, Innenminister
Dr. Frank, Finanzminister

Württemberg-Hohenzollern:

Dr. Müller, Staatspräsident

**Ansprache des Präsidenten zur Wiederkehr
des 8. Mai, des Tages der Kapitulation, und
Forderung nach Freilassung der noch zu-
rückgehaltenen Kriegsgefangenen** 315 C

Zur Tagesordnung 315 D

Lübke (Nordrhein-Westfalen) 315 D

Neuenkirch (Hamburg) 316 A

Dr. Nolting-Hauff (Bremen) 316 A

Beschlußfassung: Die Punkte 6 und
16 werden von der Tagesordnung
abgesetzt 316 A/B

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Erbchaftssteuergesetzes (BR-Drucks. Nr.
409/51)** 316 B

Dr. Ringelmann (Bayern),
Berichterstatter 316 B

Beschlußfassung: Zustimmung . . . 316 D

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Über-
leitung von Lasten und Deckungsmitteln
auf den Bund (BR-Drucks. Nr. 348/51) . . .** 316 D

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 316 D, 318 B

Dr. Klein (Berlin) 318 A

Dr. Ringelmann (Bayern) 319 A, 320 C

Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
finanzministerium 319 D

Dr. Troeger (Hessen) 320 B

Beschlußfassung: Annahme mit
Änderungen 321 A

- (A) Entwurf eines Gesetzes über **Zolländerungen** (BR-Drucks. Nr. 369/51) 321 B
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 321 B
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen 321 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Bewertung des Vermögens für die Hauptveranlagung 1949** (BR-Drucks. Nr. 371/51) 321 B
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 321 B, 322 D
 Lübke (Nordrhein-Westfalen) 321 D, 322 A
 Dr. Ringelmann (Bayern) 322 B
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium 323 A
 Beschlußfassung: Zustimmung 323 B/D
- Entwurf einer Dritten Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die **besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke und Einrichtungen** (BR-Drucks. Nr. 375/51) 323 D
 Dr. Nolting-Hauff (Bremen),
 Berichterstatter 323 D
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium 324 A, 324 B, 324 C
 Dr. Ringelmann (Bayern) 324 C, 324 D
 Beschlußfassung: Zustimmung unter Hinzufügung eines Abschnittes IV 324 D
- (B) Nochmalige Beschlußfassung über den Entwurf einer Verordnung über die **einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder** (BR-Drucks. Nr. 370/51) 324 D
 Dr. Nolting-Hauff (Bremen) 324 D
 Dr. Ringelmann (Bayern) 325 A
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium 325 B
 Beschlußfassung: Von der in der 51. Sitzung des Bundesrates vorgeschlagenen Änderung des § 3 Ziff. 1 der Verordnung wird abgesehen und der Regierungsvorlage zugestimmt 325 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 382/51) 325 D
- Antrag des Landes Berlin betreffend **Entwurf eines Initiativ-Gesetzes über die Anwendung des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft in Berlin** (BR-Drucks. Nr. 425/51) 326 C
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 325 D
 Beschlußfassung: Gegen den Gesetzentwurf zur Aufhebung und
- Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft werden Einwendungen nicht erhoben. Der Bundestagsentschließung (BR-Drucks. Nr. 382/51) wird zugestimmt. Der vom Lande Berlin vorgelegte Entwurf eines Initiativgesetzes soll der Bundesregierung unterbreitet werden. 326 D, 327 A, 327 C
- Entwurf eines Übergangsgesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder** (BR-Drucks. Nr. 413/51) 327 A
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter 327 A
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen 327 C
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des § 410 der Reichsabgabenordnung** (BR-Drucks. Nr. 416/51) 327 C
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 327 D
 Dr. Ehard (Bayern) 328 A
 Dr. Ringelmann (Bayern) 328 B
 Beschlußfassung: Zustimmung unter Hinzufügung eines Artikels Ia 328 C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung eines Bundesamtes für Auswanderung** (BR-Drucks. Nr. 374/51) 328 C
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 328 C
 Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesinnenministerium 328 D
 Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 329 A
- Entwurf einer Verordnung über **Preise für Milch und Butter** (BR-Drucks. Nr. 424/51) 329 A/B
 Lübke (Nordrhein-Westfalen) 329 A
 Neuenkirch (Hamburg) 329 B
 Albertz (Niedersachsen) 329 B
 Beschlußfassung: Einem Antrag, diesen Verordnungsentwurf auf die Tagesordnung zu setzen, wird widersprochen 329 B
- Entwurf eines **Verwaltungszustellungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 372/51) 329 B
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 329 C
 Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) 329 D
 Beschlußfassung: Der Bundesregierung wird empfohlen, den Gesetzentwurf zwecks Neufassung zurückzunehmen. Außerdem wer-

(A)

den für den Fall, daß die Bundesregierung dieser Empfehlung nicht stattgibt, zwei Änderungen (BR-Drucks. Nr. 372/1/51) als Mindestforderungen festgelegt 329 D/
330 A

Entwurf einer Verordnung zur **Überführung des Amtes für Landeskunde in Landshut in die Bundesverwaltung** (BR-Drucks. Nr. 304/51) 330 A.

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 330 A

Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) 330 A, 330 C

Albertz (Niedersachsen) 330 B

Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesinnenministerium 330 B

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . 330 C

Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung 330 D

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949** (Initiativantrag des Landes Rheinland-Pfalz) (BR-Drucks. Nr. 414/51) 330 D

Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz), Antragsteller 330 D

(B)

Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf wird dem Ausschuß für innere Angelegenheiten und dem Finanzausschuß überwiesen 330 D

Entwurf eines Gesetzes über das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll** (BR-Drucks. Nr. 411/51) 330 D

Dr. Auerbach (Niedersachsen), Berichterstatter 330 D

Beschlußfassung: Zustimmung mit der Empfehlung, durch einen Zusatzvertrag baldmöglichst Berlin in das Abkommen einzubeziehen und für das nach Ziff. 18 des Schlußprotokolls zu erwartende Abkommen über die Arbeitslosenversicherung die Einbeziehung Berlins ebenfalls vorzusehen 331 C

Entwurf eines Gesetzes zur **Abänderung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948** (BR-Drucks. Nr. 412/51) 331 C

Dr. Auerbach (Niedersachsen), Berichterstatter 331 C

Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 331 D

(C)

Einsetzung eines Ausschusses zur **Vorbereitung der Wahl der Bundesverfassungsrichter** 331 D

Beschlußfassung: Es wird ein Ausschuß von 6 Mitgliedern gebildet, der mit dem entsprechenden Ausschuß des Bundestages Verbindung aufnehmen soll 331 D

Nächste Sitzung 331 D

Die Sitzung wird um 10.40 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Ehard, eröffnet.

Präsident **Dr. EHARD**: Meine Herren! Ich eröffne die 56. Sitzung der Bundesrates und darf vielleicht zu Beginn ein paar Sätze vorausschicken. Heute haben wir den 11. Mai. Vor wenigen Tagen, am 8. Mai, war, wie Sie wissen, die **Wiederkehr des Tages der bedingungslosen Kapitulation**. Nun, wir haben keine Veranlassung, diesen Tag etwa als einen Gedenktag zu feiern, aber man sollte sich immer wieder daran erinnern, wie es gewesen ist, welch unendliche Mühe notwendig war, um dorthin zu kommen, wo wir heute stehen. Dabei sind wir noch keineswegs sicher, ob es nun auch in derselben oder in einer ähnlichen Form weitergeht. Aber wir haben einen Grund, uns nach sechs Jahren dieses 8. Mai besonders zu erinnern. Heute, nach sechs Jahren, sind immer noch sehr viele **Kriegsgefangene** nicht nach Hause zurückgekehrt. Bei vielen von ihnen wissen wir nicht, ob sie überhaupt noch leben oder unter welchen Umständen und unter welchen Zuständen sie leben. Ihre Angehörigen zu Hause sind in großer Sorge, sie sind zum Teil in Not, weil sie ihren Ernährer nicht haben. Ich glaube, es ist angezeigt, daß wir uns zu Beginn dieser ersten Sitzung nach dem 8. Mai, bei der Wiederkehr dieses Tages der Kriegsgefangenen, unserer eigenen Landsleute, besonders erinnern. Wir müssen unser tiefstes Bedauern darüber aussprechen, daß man es in dieser angeblich so zivilisierten und kultivierten Welt, obschon man so viel von Demokratie, von Recht und Billigkeit, von Menschenwürde, von Grundrechten redet, bis heute noch nicht fertiggebracht hat, diese Kriegsgefangenen in ihre Heimat zurückzuschicken. Heute wird kein Mensch mehr auszusprechen wagen, daß die Leute, die aus irgend welchen Gründen ihr Vaterland verteidigt haben oder verteidigen mußten, etwa Verbrecher seien. Wir sollten uns deshalb an diesen Tag erinnern und zum Ausdruck bringen, daß wir es tief bedauern, wenn wir immer noch so weit von einer wirklichen Anerkennung der Menschenwürde entfernt sind.

Ich darf nunmehr die Herren Mitglieder des Bundesrates, die Herren Vertreter der Bundesregierung und die Vertreter der Presse begrüßen.

Die Niederschrift über die 55. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Darf ich fragen, ob eine Ergänzung oder Änderung gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Niederschrift genehmigt.

Die Tagesordnung liegt Ihnen vor mit einem Nachtrag von zwei Punkten. Wird gegen die Tagesordnung in ihrer jetzigen Form Widerspruch eingelegt? — Wird eine Ergänzung oder irgendeine Bemerkung zur Tagesordnung gewünscht?

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ich darf mich vielleicht zur Frage der Ergänzung der Tagesord-

(A) nung noch im Laufe der Verhandlung melden, wenn eine Nachricht aus Hamburg eingegangen ist.

Präsident **Dr. EHARD**: Es ist also zu erwarten, daß noch eine Ergänzung beantragt wird. Das kann, wenn kein Widerspruch eingelegt wird, jederzeit geschehen.

Wird die Absetzung eines Punktes verlangt?

NEUENKIRCH (Hamburg): Ich möchte beantragen, daß Punkt 6 von der Tagesordnung abgesetzt wird, Herr Präsident.

Präsident **Dr. EHARD**: Das wäre Punkt 6:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Grundsteuerbegünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz (BR-Drucks. Nr. 376/51).

Dieser Punkt soll also abgesetzt werden. Wird dagegen Widerspruch eingelegt? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß **Punkt 6 abgesetzt** ist. Wird sonst noch eine Änderung gewünscht?

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen): Herr Präsident! Ich bitte, Punkt 16 von der Tagesordnung abzusetzen. Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage bereits befaßt, nicht aber der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß.

Präsident **Dr. EHARD**: Von Bremen wird der Antrag gestellt, Punkt 16:

Entwurf eines Zollbegünstigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 417/51)

abzusetzen. Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also Ihre

(B) Zustimmung dazu annehmen, daß auch **Punkt 16 abgesetzt** wird.

Wir können nun in die Tagesordnung eintreten. Ich rufe auf Punkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 409/51).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Bundeskanzler hat mit Schreiben vom 7. November 1950 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes (Drucks. Nr. 1575) beim Bundestag eingebracht, nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1950 beschlossen hatte, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundestag hat dem Gesetzentwurf zugestimmt, aber in Art. I Ziff. 8 Buchst. a ein überholtes Zitat gestrichen und zu Art. I Ziff. 2, die sich mit der Neufassung des § 10 Abs. 4 des Erbschaftsteuergesetzes befaßt, die Einfügung einer weiteren Ziff. 2 a — in der Ihnen vorliegenden Fassung ist diese Ziffer 2 a als Ziff. 3 bezeichnet — beschlossen. Die Bestimmung, die hier eingefügt wurde, bezweckt die steuerliche Begünstigung des erbweisen gesetzlichen Übergangs oder der Übergabe geschlossener Höfe. An Stelle der vom Ausschuß des Bundestages für Finanz- und Steuerfragen vorgelegenen Fassung, wonach bei geschlossenem Hofübergang die Steuer bei Personen der Steuerklassen III und IV nach Steuerklasse II erhoben werden sollte, wurde der vorliegende **neue Abs. 5 des § 10** des Erbschaftsteuergesetzes beschlossen, wonach bei geschlossenem Übergang eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen oder Weinbau-

betriebes bis zum Einheitswert von 30 000 DM auf eine Person der Steuerklassen III oder IV für diesen Erwerb nur die Steuer nach Steuerklasse I erhoben werden soll, sofern der eigentliche Erbe durch Kriegsereignisse weggefallen ist. Bis zu einem Einheitswert von 80 000 DM soll die Steuer nach Steuerklasse II erhoben werden. Der mit dieser Bestimmung verfolgte Zweck ist offenbar der, den Erwerb landwirtschaftlicher Besitzungen durch Erbgang oder Übergabevertrag auf einen anderen als den eigentlichen Erben aus Gründen der Besitzerhaltung nicht mit einer höheren Erbschaftsteuer zu belasten, als sie geschuldet wäre, wenn der Besitz auf den durch Kriegsereignisse weggefallenen eigentlichen Erben übergegangen wäre. Die vorliegende Bestimmung geht jedoch darüber hinaus, indem sie unter Umständen einen an die Stelle des eigentlichen Erben getretenen Erwerber steuerlich besser stellt, als der eigentliche Erbe gestellt wäre. Im Gegensatz zu § 10 Abs. 4 in der vorliegenden Neufassung ist nämlich der Übergang auch dann nach Steuerklasse I zu besteuern, wenn der weggefallene eigentliche Erbe der Steuerklasse II oder einer höheren Steuerklasse angehört hätte. § 10 Abs. 5 müßte am Schlusse richtig etwa wie folgt lauten: Es wird für diesen Erwerb nur die Steuer nach der Steuerklasse erhoben, in die der weggefallene eigentliche Erbe einzureihen gewesen wäre, sofern diese Steuerklasse günstiger ist. Nun sind die Auswirkungen voraussichtlich nicht sehr erheblich, da die Mehrzahl der Fälle bereits durch § 10 Abs. 4 erfaßt werden wird.

Die Frage, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, um diese Bestimmung, die auch steuersystematisch nicht ganz glücklich ist, zu berichtigen, wurde vom Finanzausschuß verneint. So viel ich gehört habe, hat auch der Agrarausschuß die Frage behandelt, und auch er ist zu der Anschauung gekommen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zur Revision dieser Bestimmung, der Einschubung des § 10 Abs. 5, nicht zu empfehlen. Ich beantrage deshalb, auf die Einlegung eines Einspruchs zu verzichten und dem Gesetz, das nun als Rückläufer an den Bundesrat zurückgekehrt ist, in der vorliegenden Fassung die Zustimmung zu erteilen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz. Der Finanzausschuß beantragt, die Zustimmung zu erteilen. Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Wird gegen die Anregung des Finanzausschusses, dem Gesetz zuzustimmen, Widerspruch eingelegt? — Auch das ist nicht der Fall. Dann darf ich einstimmige **Annahme** feststellen.

Punkt 2:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (BR-Drucks. Nr. 348/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund regelt eine große Anzahl von Einzelatbeständen, die zur Zeit der Beratung des Ersten Überleitungsgesetzes noch nicht hinreichend geklärt waren oder im Hinblick auf die zwischenzeitliche Entwicklung eine andere Regelung erfahren müssen, als sie im Ersten Überleitungsgesetz vorgesehen war. In Art. IV § 12

(A) wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, das Erste Überleitungsgesetz in der ab 1. April 1951 geltenden Fassung, wie sie also jetzt vorgesehen ist, bekanntzugeben. Weiterhin enthält der Entwurf in Art. V § 13 eine Ermächtigung für die Bundesregierung, eine der Regelung dieses Gesetzesentwurfs entsprechende Vereinbarung mit Berlin abzuschließen. Schließlich bestimmt Art. V § 14, daß das Gesetz rückwirkend ab 1. April 1950 in Kraft tritt. Das ist deshalb notwendig, weil der überwiegende Teil der Überleitungsvorgänge auf den Stichtag des 1. April 1950 abgestellt ist, an dem auch die entsprechenden Deckungsmittel auf den Bund übergegangen sind.

Der Finanzausschuß schlägt Ihnen eine Anzahl von **Änderungen der Regierungsvorlage** vor, die Sie in der Ihnen vorliegenden Drucks. Nr. 348/1/51 verzeichnet finden. Der Mehrzahl der vom Finanzausschuß empfohlenen Änderungen hat der Herr Bundesminister der Finanzen zugestimmt. Nur soweit dies nicht der Fall ist, darf ich noch folgende Erläuterungen geben und im übrigen bitten, auf diese Bundesratsdrucksache Bezug nehmen zu dürfen. Es ist zunächst auf Ziff. 2 der Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses hinzuweisen. **§ 9 Abs. 2 Satz 2** bestimmt, daß die Länder für die Hilfeleistung der Finanzämter bei der Bearbeitung der Umsatz- und Beförderungsteuer eine angemessene **Entschädigung** erhalten sollen. Im Rechnungsjahr 1950 hat der Bund gegen den Widerspruch der Länder eine solche Entschädigung in Höhe von 2% des Einkommens aus diesen Steuern gewährt. Schon damals hat der Finanzausschuß und hat ihm folgend auch das Plenum des Bundesrates einstimmig darauf hingewiesen, daß die angemessene Entschädigung 4% betragen müsse. Nach allen Gepflogenheiten stellt diese Zahl von 4% in gewisser Beziehung eine heilige Zahl dar. Der Bundesfinanzminister hat sich dem widersetzt und schlägt auch jetzt nur 2% vor, während der Finanzausschuß des Bundesrates dringend empfiehlt, die Vorlage dahin abzuändern, daß wieder auf 4% abgestellt wird, und zwar besonders unter Hinweis auf die außerordentlichen Belastungen, welche die Länder auch durch die Erhebung anderer Bundessteuern zu tragen haben. Viel Hoffnung, daß der Bundesfinanzminister sich bekehren wird, haben wir nicht; denn er hat ja zur Zeit auch seine Sorgen. Aber der Bundesrat muß unserer Ansicht nach grundsätzlich auf seinem Standpunkt beharren.

Dann zu Ziff. 5! Hier hat der Finanzausschuß auf bayerischen Antrag hin mit Mehrheit beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, daß die **Versorgungslasten des Reiches** für Beamte, die ihren letzten Dienstsitz außerhalb des Landes ihres jetzigen Wohnsitzes hatten, auf den Bund übergehen, wenn dieser letzte Dienstsitz außerhalb des jetzigen Bundesgebietes gelegen war. War der letzte Dienstsitz in einem anderen Bundesland gelegen, so soll dieses andere Land die Versorgungslast übernehmen. Hier handelt es sich also um die Aufgabe des bisher angewandten Wohnsitz- oder Kassengrundsatzes und seine Ersetzung durch den Grundsatz des letzten Dienstsitzes. Die genauen finanziellen Auswirkungen dieses Mehrheitsbeschlusses des Finanzausschusses sind im Augenblick nicht zu übersehen. Man kann indessen davon ausgehen, daß der Bund nicht unerhebliche Mehrlasten zu tragen haben wird. Ich nehme an, daß dieser Punkt bei der Aussprache erörtert werden wird.

Zu Ziff. 10! Die Regierungsvorlage sieht in **§ 10 Abs. 2** vor, daß die wegen Steuervergehens im Verwaltungsstrafverfahren festgesetzten Geldstrafen dem zustehen, dem die Steuern zufließen, die Gegenstand des Steuervergehens sind. Der Finanzausschuß des Bundesrates ist der Auffassung, daß die Steuerhoheit nicht in Zusammenhang mit der Strafhoheit steht, sondern daß die Strafhoheit dem zusteht, der die Steuerverwaltung ausübt. Geldstrafen für Steuervergehen werden deshalb verhängt und eingezogen, um Steueransprüche durchzusetzen. Sie gehören nicht zu den Steuern im Sinne allgemeiner Geldabgaben, die der Bund oder ein Land kraft seiner Finanzhoheit ohne unmittelbare Gegenleistung erhebt. Der Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrates läuft darauf hinaus, daß die Steuerstrafen dem zufließen, der das Strafverfahren durchführt. Entsprechendes ist für die Verwertung eingezogener Gegenstände vorgesehen.

In **§ 11 Ziff. 3** der Regierungsvorlage ist vorgesehen, daß der Bund die personellen und sächlichen Verwaltungskosten für die Versorgungsbehörden übernimmt. Diese Regelung bestand auch schon nach dem Ersten Überleitungsgesetz. Jedoch war ein Streit darüber entstanden, ob zu diesen Ausgaben auch die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Versorgungsverwaltung und die **Kosten des Spruchverfahrens** gehörten. Die Regierungsvorlage wollte diesen Streit durch den Gesetzgeber dahin entscheiden, daß die letztgenannten Ausgaben nicht vom Bund zu tragen seien. Der Finanzausschuß dagegen ist der Auffassung, daß der Bund den von ihm zu tragenden Verwaltungsaufwand nicht willkürlich beschränken könne, und schlägt daher vor, in **§ 11 Ziff. 3** unter Ziff. 2 Zeile 3 das Wort „nicht“ durch das Wort „auch“ zu ersetzen.

Weiter ist in **§ 11 Ziff. 6** eine neue Fassung für **§ 6** des Ersten Überleitungsgesetzes vorgesehen. Nach der Regierungsvorlage soll der neue **§ 6 des Ersten Überleitungsgesetzes** in seinem Abs. 3 bestimmen, daß der Bund die Aufwendungen zur Durchführung von Reparationen und Restitutionen, im Zusammenhang mit der alliierten Gerichtsbarkeit, für Bewachung, Feuerwehr und soziale Hilfseinrichtungen, für hygienische Zwecke, für Quarantäne und Lazarette und endlich für heimatlose Ausländer nur für das Rechnungsjahr 1950 übernimmt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sie im Rahmen des Art. 120 GG nur solche Lasten zu übernehmen habe, die wegen ihrer gesamtdeutschen Bedeutung und ihres finanziellen Gewichts von einzelnen Ländern nicht getragen werden können. Sie will daher die vorgenannten Aufwendungen ab 1. April 1951 nicht mehr übernehmen, obwohl es sich anerkanntermaßen um Kriegsfolgelasten handelt. Der Finanzausschuß des Bundesrates empfiehlt Ihnen, den **§ 6 Abs. 3** in der Fassung der Regierungsvorlage zu streichen, um dadurch die Verpflichtung des Bundes aufrechtzuerhalten, auch künftighin die vorgenannten Aufwendungen zu tragen. Er ist der Ansicht, daß die Auslegung des Art. 120 GG, wie sie von der Bundesregierung vorgenommen wurde, im Grundgesetz keine Stütze findet. Da es sich hier außerdem um Lasten handelt, die einige Länder besonders hart treffen, andere hingegen gar nicht, und die andererseits im horizontalen Finanzausgleich nicht berücksichtigt werden können, ist es auch gerechtfertigt, daß der Bund diese Lasten weiterhin trägt.

Die übrigen Vorschläge des Finanzausschusses des Bundesrates sind zum größten Teil redaktioneller Art. Soweit ich sie hier nicht besonders begründet habe, darf ich — wie ich vorhin schon sagte — wegen der Einzelheiten auf die Bundesratsdrucks. Nr. 348/1/51 verweisen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz, und zwar um den ersten Durchgang. Die dazu vom Finanzausschuß gestellten Abänderungsanträge, die eben vorgetragen worden sind, haben Sie in der Bundesratsdrucks. Nr. 348/1/51 vor sich.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Das Erste und das Zweite Überleitungsgesetz können an Berlin nicht ganz vorbeigehen. Auch das vorliegende Gesetz sieht in § 13 vor, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, mit dem Land Berlin Vereinbarungen abzuschließen, die die Wirksamkeit dieses Gesetzes in Berlin sicherstellen. Berlin wünscht im allgemeinen die gleiche Stellung wie die übrigen Bundesländer, wenigstens insoweit, als die Teilung der Finanzverantwortlichkeit zwischen Bund und Berlin in der gleichen Weise geregelt wird, wie es zwischen dem Bund und den Ländern geschieht. Der Senat von Berlin hält eine derartige Angleichung für um so dringlicher, als wichtige Bundesgesetze mit großer finanzieller Tragweite heute schon in Berlin gelten oder demnächst wirksam werden. Ich brauche nur zwei Gesetze zu erwähnen, die unmittelbar auf Berlin Bezug haben und in Berlin wirken: das Bundesversorgungsgesetz und das Gesetz zur Versorgung des Personalkreises nach Art. 131 GG. Beide Gesetze erfordern erhebliche Bundesmittel auch in Berlin. Damit ist ein Teil des sogenannten vertikalen Finanzausgleiches bereits im Verhältnis zwischen Bund und Berlin vorweggenommen und durchgeführt. Es wäre zweckmäßig gewesen, diese Frage jetzt endgültig zu lösen. Der Senat von Berlin hat demgemäß den Antrag gestellt, § 13 des Gesetzes der Bundesregierung zu ändern. In diesem Paragraphen heißt es, wie ich schon eingangs ausführte, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, mit Berlin eine Vereinbarung herbeizuführen, durch die die Wirksamkeit des Gesetzes für Berlin sichergestellt wird. Wir möchten entsprechend den Ankündigungen der Bundesregierung, Berlin de facto als Bundesland zu behandeln, die Übernahme des Überleitungsgesetzes auf Berlin. Ich darf auf den Antrag Berlins Bezug nehmen.

Der Finanzausschuß war der Meinung, daß die Frage noch nicht spruchreif sei und nochmals geprüft werden müsse. Er vertrat die Auffassung, daß darüber zu einem gegebenen Zeitpunkt, der sicherlich noch innerhalb der Legislaturperiode des Bundestages liegen wird, eine gesonderte Stellungnahme herbeigeführt werden kann, und zwar im Zusammenhang mit dem Gesamtproblem Berlin. Wir möchten daher empfehlen, daß zur Frage der endgültigen Gestaltung des § 13 zur Zeit noch nicht Stellung genommen wird.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Wie ich in meinem Bericht bereits erwähnt habe, hat das Land Bayern den Antrag gestellt, die bis zum 9. Mai 1945 entstandenen sogenannten Altpensionslasten insoweit dem Bunde

zuzuweisen, als die Versorgungsfälle außerhalb des Bundesgebietes eingetreten sind, und im übrigen einen Pensionslastenausgleich unter den Ländern des Bundesgebietes durchzuführen. Dieser Vorschlag ist meiner Ansicht nach unannehmbar, weil er erstens gegen das in langen Verhandlungen vereinbarte Funktionsprinzip verstößt, zweitens mit dem Kassenprinzip unvereinbar ist, drittens zu einer Komplizierung und Verteuerung des Verfahrens führt und viertens im Verhältnis der Länder untereinander neue Ungerechtigkeiten schafft. Die finanziellen Auswirkungen, die Mehrbelastung des Bundes und die Mehrbelastungen der Länder sind nicht zu schätzen, werden aber nicht unbedeutend sein.

Was zunächst das Funktionsprinzip anlangt, so hat der Bund bereits nach § 4 des Zweiten Überleitungsgesetzes die Versorgungslasten derjenigen ehemaligen Reichs- und Zonenbehörden, deren Aufgaben nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes auf den Bund übergegangen sind oder — falls die Aufgaben weggefallen sind — dem Bunde zuzurechnen sind, übernommen. Nach diesem einleuchtenden und in langen Verhandlungen erarbeiteten Grundsatz tragen die Länder die Versorgungslasten derjenigen ehemaligen Reichsbehörden, deren Aufgaben nunmehr von den Ländern wahrgenommen werden, soweit es sich nicht um Versorgungsfälle nach Art. 131 GG handelt, die in vollem Umfange der Bund trägt. Der Antrag Bayerns verläßt diesen Funktionsgrundsatz, indem er nicht mehr auf die Funktion, sondern auf einen räumlichen Tatbestand, nämlich darauf abstellt, in welchem Gebiet der Versorgungsfall entstanden ist.

Seit 1945 bildet in allen Ländern das sogenannte Kassenprinzip die Grundlage für die Abgrenzung der Ruhegehaltsbezüge der verdrängten Beamten von den Ruhegehaltsbezügen der einheimischen Beamten. Dieses Kassenprinzip liegt auch dem Gesetz nach Art. 131 GG zugrunde. Es hat sich eingebürgert und hat schließlich in allen Ländern Anerkennung gefunden. Würde dem Antrag Bayerns entsprochen, so würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung die Folge sein. Für die verdrängten Beamten würde das Kassenprinzip und für die Altpensionäre das sogenannte Dienstsitzprinzip gelten. Eine solche Differenzierung entbehrt jeder inneren Begründung.

Der Antrag Bayerns hätte ferner zur Folge, daß sämtliche Altpensionsfälle wieder aufgerollt und in langwierigen Untersuchungen daraufhin überprüft werden müssen, wo der Versorgungsempfänger vor dem 9. Mai 1945 seinen letzten Dienstsitz hatte. Die damit verbundene Verwaltungsarbeit ist nicht zu verantworten.

Darüber hinaus schafft der Antrag Bayerns insofern neue Ungerechtigkeiten, als er auf den Zufall abstellt, wo der Altversorgungsempfänger seinen letzten Dienstsitz hatte. Das hat z. B. zur Folge, daß ein Beamter, der den größten Teil dieser dienstlichen Laufbahn in Nordrhein-Westfalen zurückgelegt hat, kurz vor seiner Pensionierung aber beispielsweise nach Bayern versetzt worden ist, nunmehr seine Versorgungsbezüge von Bayern erhalten soll. Dieses Beispiel zeigt, daß bei konsequenter Durchführung des bayerischen Antrages der Pensionslastenausgleich unter den Ländern darauf abgestellt werden müßte, welche aktiven Dienstzeiten der Beamte während seiner Laufbahn in den einzelnen Ländern abgeleistet hat. Das ist naturgemäß praktisch ganz unmöglich; aber das

(A) Beispiel zeigt, daß das Ideal einer völlig gerechten Pensionslastenverteilung unerreichbar ist.

Ich bitte deshalb, den Antrag des Finanzausschusses und Bayerns abzulehnen und die Regierungsvorlage bestehen zu lassen.

Präsident Dr. EHARD: Herr Minister Dr. Weitz, was ist das nun für ein Antrag?

(Dr. Weitz: Er ist gestern im Finanzausschuß gestellt worden!)

— Aber neuerdings nicht!

(Dr. Weitz: Doch, er steht in dem Bericht, zu § 4 a! Ich habe vorhin schon darüber berichtet; es ist ein Beschluß des Finanzausschusses!)

— Ich darf zunächst feststellen, meine Herren: Ausschusssitzungen sollten doch nach Möglichkeit so rechtzeitig stattfinden, daß man die daraus resultierenden Anträge noch durchsehen kann. Zur Zeit habe ich nur die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses auf Drucksache Nr. 348/1/51. Was nicht in meinen Akten ist und nicht auf meinem Tisch liegt, kann ich zunächst nicht als existent betrachten.

(Dr. Müller: Es handelt sich um Ziff. 5 der Änderungsvorschläge des Finanzausschusses!)

— Ach so, das ist die Ziff. 5! Gut!

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Wir haben heute die merkwürdige Tatsache festzustellen, daß der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses des Bundesrates über die Beschlüsse dieses Ausschusses berichtet und seine Anträge zur Annahme empfohlen hat, aber nunmehr in der Diskussion das Wort ergreift gegen einen Beschluß des Finanzausschusses, der Ihnen in Ziff. 5 der Drucks. Nr. 348/1/51 vorliegt. Herr Finanzminister Dr. Weitz macht gegen den von Bayern vorgeschlagenen § 4 a geltend, daß er eine Umkehrung des bisherigen Systems darstelle. Bayern hat bekanntlich im Jahre 1945 auf Grund eines Ministerratsbeschlusses bestimmt, daß für alle diejenigen Pensionisten, die es vor dem 8. Mai 1945 vorgezogen haben, ihren Wohnsitz in Bayern zu nehmen und sich ihre Pensionen auf eine in Bayern gelegene Kasse (Oberjustizkasse, Oberfinanzkasse usw.) überweisen zu lassen, diese bayerischen Kassen nunmehr die ihnen überwiesenen Pensionen weiterzahlen, weil die Kassen, die an sich für die Pensionsleistungen zuständig gewesen wären, entweder nicht mehr existierten oder aus rein technischen Gründen nicht mehr zahlen konnten. Es ist doch so, daß in den letzten Jahren vor Kriegsende eine große Anzahl von Pensionisten auch aus dem Lande Nordrhein-Westfalen, das ja den Kriegseinwirkungen sehr bald ausgesetzt war, ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben — man hat damals das Wort geprägt: Bayern ist der Luftschutzkeller des Deutschen Reiches — und somit die bayerischen Kassen außerordentlich hohe Pensionszahlungen für frühere Reichsminister, frühere Reichsstaatssekretäre, zahlreiche höhere Reichsbeamte, aber auch zahlreiche Angehörige der Wehrmacht, insbesondere der alten Wehrmacht, leisten mußten. Nun führt der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen aus, nachdem das immer so gewesen sei, solle es dabei auch sein Bewenden haben. Das heißt: Bayern, das mit Pensionslasten überbelastet ist, soll, damit nicht das bisherige Prin-

zip verletzt werde, auch weiterhin zahlen. Meine sehr verehrten Herren! Wenn schon eine Entwicklung eingetreten ist, die zu einer übermäßigen und ungerechten Belastung eines Landes mit Versorgungsbezügen geführt hat, so kann es doch nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, diesen Zustand zu sanktionieren und dieses Unrecht zu verewigen, sondern dann ist es Aufgabe des Gesetzgebers, dem von Bayern schon wiederholt geäußerten Begehren nach einem Ausgleich Rechnung zu tragen.

Deshalb haben wir gebeten, einen § 4 a einzufügen, der besagt, daß mit Wirkung vom 1. April 1950 ab die Versorgungslasten des Reichs aus vor dem 9. Mai 1945 eingetretenen Versorgungsfällen, die bisher von einem Lande des Bundesgebiets getragen wurden und nicht schon nach §§ 2 bzw. 4 auf den Bund übergehen, vom Bund übernommen werden sollen, wenn die letzte Dienststelle des Beamten im Warte- oder Ruhestand oder des verstorbenen Beamten außerhalb des Bundesgebietes gelegen war. Hier kommen insbesondere zahlreiche hohe Beamte des auswärtigen Dienstes in Betracht, die ihren Sitz außerhalb des Bundesgebietes hatten. Sie haben sich zu einem großen Teil in, ich möchte fast sagen, bayerischen Kolonien zusammengezogen und haben seit dem 8. Mai 1945, aber auch schon vorher, ihre Pensionen über Kassen des Landes bezogen, nur mit dem Unterschied, daß bis zum 8. Mai 1945 die bayerischen Kassen die Gelder über die zuständige Reichskasse erhalten haben, während nach dem 8. Mai 1945 die bayerischen Kassen diese Pensionen aus Mitteln des bayerischen Staates zahlten.

Der zweite Wunsch ist der, daß, wenn die letzte Dienststelle in einem anderen Land des Bundesgebiets gelegen war, die Pensionslast auf dieses Land übergeht. Es erscheint geboten, die Tragung der Pensionslast entsprechend der nunmehrigen staatsrechtlichen Gestaltung so zu regeln, daß jedes Land nur noch den Teil der früheren Versorgungslast zu tragen hat, der in seinem Gebiet erdient worden ist. Das ist das Dienstsitzprinzip, das wir hier vertreten und das auch der Gerechtigkeit entspricht. Diese Regelung erweist sich insbesondere mit Rücksicht auf die Verhältnisse in der französischen Zone als erforderlich, weil dort von den am 8. Mai 1945 angewiesenen Versorgungsbezügen nur diejenigen in voller Höhe weitergezahlt werden, die im Lande erdient sind, während die außerhalb erdienten überwiesenen Versorgungsbezüge nur gekürzt gezahlt werden. Bayern hingegen hat die überwiesenen Versorgungsbezüge bisher in voller Höhe gezahlt. Es entspricht nicht den Grundsätzen von Recht, Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn Bayern weiterhin mit diesen Verpflichtungen belastet bleiben soll. Die Befürchtung, die Herr Finanzminister Dr. Weitz geäußert hat, daß es eine sehr große Verwaltungsarbeit bedeute, nunmehr diese Ausscheidung vorzunehmen, teile ich nicht. Wenn ich mir vor Augen führe, wie groß die Arbeit für die Durchführung des Vollzugsgesetzes zu Art. 131 GG sein wird, bei der Tausende von Akten nachgeprüft werden müssen, kommt es auf diese verhältnismäßig geringe Zahl von Akten auch nicht mehr an.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nur zu einem Punkt einige Ausführungen machen. Was den letztberührten Punkt betrifft, so ist die Bundesregierung durchaus der Ansicht, die Herr Minister Dr. Weitz eben nach meiner An-

(A) sicht mit sehr überzeugenden Gründen vertreten hat. Er hat ja nicht nur auf die prinzipiellen Gesichtspunkte hingewiesen, sondern auch auf die außerordentlichen praktischen Schwierigkeiten. Die Bundesregierung schließt sich dem vollauf an. Zu § 11 Ziff. 3 des Gesetzentwurfs (Nichtübernahme der Ruhelasten und der Kosten des Spruchverfahrens) und zu § 11 Ziff. 6 (Nichtübernahme der kleineren Ausgaben) möchte ich hier nichts weiter sagen, sondern darf mir erlauben, auf die ausführliche Begründung zu verweisen. Die Bundesregierung hält auch in diesen beiden Punkten an ihrer ursprünglichen Vorlage fest.

Aber etwas darf ich noch bemerken zu der Frage der **Entschädigung in Höhe von 4 oder 2 v. H.** für die Umsatzsteuer und für die Beförderungsteuer. Man kann natürlich die Kosten für die Bearbeitung nicht präzise ermitteln. Aber es ist bekannt und gar nicht zu bestreiten, daß die Umsatzsteuer zu den Abgaben gehört, deren Verwaltung einen verhältnismäßig geringen Aufwand erfordert. Diese Arbeit wird ja im allgemeinen in einem Arbeitsgang für Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuer zusammen erledigt. Der Umsatz müßte, auch wenn es gar keine Umsatzsteuer gäbe, immer festgestellt werden, um das Einkommen richtig zu ermitteln. Bei der Beförderungsteuer ist die Verwaltungsarbeit noch geringer. Der Hauptsteuerschuldner ist ja die Bundesbahn, und sie zahlt natürlich immer prompt und bestens,

(Heiterkeit)

so daß das nur ein reines Kassengeschäft ist und eine Veranlagungsarbeit gar nicht vonnöten ist. Nun kommt aber die sachliche Auswirkung! Wenn wir dem Satz von 4% zustimmen würden, dann würden die Länder im Rechnungsjahr 1950 für die Verwaltung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer 200 Millionen Entschädigung bekommen und im Rechnungsjahr 1951 etwa 280 Millionen. Das wäre mehr als die Hälfte der Gesamtkosten der Steuerverwaltung der Länder überhaupt. Es ist unmöglich, daß die Verwaltung der einfachen Umsatzsteuer und der noch einfacheren Beförderungsteuer mehr als die Hälfte dessen ausmacht, was für Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer usw. insgesamt aufzuwenden ist. Ich glaube, allein dieser Zahlenvergleich führt sinnfällig vor Augen, daß nur der Satz von 2% der richtige ist.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen, die eben Herr Staatssekretär Ringelmann zu § 4 a gemacht hat — das ist ja ein Antrag Bayerns im Finanzausschuß gewesen —, können nicht unwidersprochen bleiben, weil es sich hier um eine grundsätzliche Angelegenheit handelt. Wenn wir, wie er so elegant sagte, hier das Dienstprinzip anwenden und es auf alle anderen Tatbestände ausdehnen wollten, kämen wir zu unmöglichen Konsequenzen. Es ist eben nicht möglich, alle noch übriggebliebenen Kriegsfolgetatbestände auszuräumen. Man muß von gewissen Fakten ausgehen. Sonst wird die Gesetzgebung, die sich ja um die Ausräumung und Verteilung dieser Kriegsfolgetatbestände bemüht, noch komplizierter. Ich könnte mich mit dem bayerischen Antrag befreunden, wenn ihm auf der anderen Seite etwa das Angebot von Bayern gegenüberstünde, die 200 Millionen Nazivermögen, die auch rein zufällig in Bayern entstanden sind, im Interesse der Wiedergutmachung auf die anderen Län-

der zu verteilen, so daß also nicht bloß die Passiva, sondern auch die Aktiva in diesen Ausgleich einbezogen würden.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Die letzten Worte des Herrn Ministers Dr. Troeger zwingen mich zu einer Erwiderung. Bei § 4 a, den wir Ihnen vorgeschlagen haben und der auch von der Mehrheit des Finanzausschusses angenommen wurde, geht es um die Ausräumung einer Ungerechtigkeit. Hingegen handelt es sich bei der Frage, ob das **NS-Vermögen**, das in Bayern vorhanden ist, der Wiedergutmachung zu dienen hat und ob andere Länder darauf Anspruch erheben können, doch darum, ob Bayern überhaupt in der Lage gewesen wäre und in der Lage wäre, das Entschädigungsgesetz durchzuführen.

(Dr. Troeger: Und wir?)

— Sie haben auch das Vermögen, das in Ihrem Lande besteht! Aber, Herr Minister Dr. Troeger, es ist doch ein klar zutage liegender Tatbestand, daß ein Land, das ungefähr den sechsfachen Bestand von politisch und rassisch Verfolgten gegenüber dem Durchschnitt der übrigen Länder aufzuweisen hat, ein derartiges Gesetz nicht ohne das Verlangen eines Ausgleichs durchführen kann. Ich erinnere daran, daß bei der Beschlußfassung über dieses vom Länderrat in Stuttgart erarbeitete Gesetz vor den Ministerpräsidenten ausdrücklich erklärt wurde, daß Bayern dieses Gesetz nur vollziehen kann, wenn die übrigen Länder darauf verzichten, irgendwelche Ansprüche auf das NS-Vermögen zu erheben, und dieser Verzicht ist in aller Ordnung und vollrechts ausgesprochen worden. Infolgedessen kann man hier nicht davon reden, daß auf der einen Seite Bayern einen Ausgleich verlange, soweit die Pensionen für die vor dem 8. Mai 1945 nach Bayern gewanderten Pensionisten in Betracht kommen, und auf der anderen Seite einen Ausgleich verweigere, soweit es sich um die Durchführung des Entschädigungsgesetzes handelt. Wir wären gern bereit, von diesem Vermögen, das uns zusteht und das heute außerordentlich schwer zu versilbern ist, Ihnen, meine sehr verehrten Herren, einen entsprechenden Teil abzugeben, wenn Sie uns auch die Sorge für die politisch und rassisch Verfolgten, die wir zuviel haben, abnehmen würden.

Präsident Dr. EHARD: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich darf dann zunächst einmal folgendes feststellen. Der Finanzausschuß stellt die Ihnen in der Drucks. Nr. 348/1/51 vorliegenden Abänderungsanträge. Eine Differenz besteht nur bei Ziff. 5 auf Seite 1. Darüber werden wir also allenfalls gesondert abstimmen müssen.

(Dr. Weitz: Ich darf noch auf den Druckfehler am Schluß aufmerksam machen!)

— Ich komme gleich darauf. — Bei dieser Ziff. 5 müßte wohl noch hinter den Worten „aus vor dem 9. Mai“ eingeschaltet werden „1945“. Aber darüber wird dann gesondert zu reden sein. Zunächst möchte ich auf die auf Seite 3 stehenden Änderungsvorschläge zu Art. IV eingehen. Wenn ich es recht überblicke — ich bitte mich notfalls zu berichtigen —, sollen die Buchstaben f und g wegfallen; h soll dann f werden und lauten: „Die Ziffer 13 ist zu streichen“. Ist es so richtig?

(Zustimmung.)

Nun möchte ich — wir wollen von der Ziff. 5 auf

(A) Seite 1 zunächst absehen — fragen, ob jemand gegen die Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses — also abgesehen von der Ziff. 5 — ist? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich also feststellen, daß die **Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses mit Ausnahme der erwähnten Ziff. 5 einstimmig angenommen** sind, auch mit der Änderung, wie sie auf Seite 3 vorgenommen worden ist.

Jetzt bleibt nur noch übrig der **Antrag unter Ziff. 5**, der mit den Worten beginnt: „Im Artikel II ist hinter § 4 folgender **§ 4 a einzufügen**“. Wird gegen diesen Antrag Widerspruch eingelegt?

(Zurufe: Ja!)

Wer ist gegen den Antrag?

(Dr. Spiecker: Wir sind für Streichung!)

— Dann werden wir abstimmen müssen. Wer für die Beibehaltung des § 4 a ist, den bitte ich, mit Ja, wer für seine Streichung ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: 20 gegen 20 bei 3 Stimmenthaltungen! Der **Antrag** ist also **abgelehnt**.

(Dr. Weitz: Also bleibt die Regierungsvorlage bestehen?)

— Ja, die Aufnahme dieses Antrages ist abgelehnt; also bleibt es bei der Regierungsvorlage.

Dann kommen wir zu Punkt 3:

Entwurf eines Gesetzes über Zolländerungen
(BR-Drucks. Nr. 369/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Finanz- und Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, keine Einwendungen gegen diesen Entwurf zu erheben.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für den außerordentlich kurzen, präzisen und übersichtlichen Bericht.

(Heiterkeit.)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich fragen, ob sich eine Gegenstimme erhebt? — Dann stelle ich fest, daß der **Gesetzesentwurf einstimmig angenommen** ist.

Punkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Hauptveranlagung 1949
(BR-Drucks. Nr. 371/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzesentwurf beruht auf § 18 des Gesetzes über die Vermögensteuerveranlagung für die Zeit ab 1. Januar 1949 und die Vermögensteuer für das zweite Kalenderhalbjahr 1948 vom 3. Juni 1949. Dieser § 18 bestimmt, daß die Bewertung des Vermögens für

die Hauptveranlagung 1949 durch ein besonderes Gesetz geregelt werden soll. Gemäß § 7 des Gesetzes vom 3. Juni 1949 wird auf den 21. Juni 1948 eine Hauptfestsetzung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und eine Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens vorgenommen. Für den Grundbesitz und die Gewerbeberechtigungen bleiben nach § 7 Abs. 2 die bisherigen Einheitswerte einschließlich der auf den 21. Juni 1948 fortgeschriebenen Einheitswerte maßgebend. Eine neue Hauptfestsetzung der Einheitswerte für den Grundbesitz ist erst für einen späteren Zeitpunkt, voraussichtlich den 1. Januar 1952, vorgesehen. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, dem Entwurf zuzustimmen.

Nun sind von Nordrhein-Westfalen und von Württemberg-Baden heute zwei neue **Anträge** eingereicht worden. Der Finanzausschuß empfiehlt, diese Anträge nicht zu berücksichtigen. Ich darf hierbei den verehrten Herrn Kollegen Ringelmann darauf hinweisen, daß ich als objektiver Berichterstatter diesmal gegenüber vorhin in der umgekehrten Lage bin, nämlich daß ich als Berichterstatter auch gegen einen Antrag von Nordrhein-Westfalen sprechen muß. Die Begründung liegt einmal darin, daß die Anträge bei den Landesregierungen nicht haben behandelt werden können. Außerdem widerspricht es dem Grundgesetz, daß Anträge geprüft werden, bei denen feststeht, daß sie unmöglich gemäß dem Grundsatz, nach dem ein Land seine Stimmen nur einheitlich abgeben kann, in den Kabinettsitzungen haben erörtert werden können. Es geht auch nicht an, die Sache heute zu vertagen, weil die Frist mit dem heutigen Tage abläuft. Darüber hinaus war der Finanzausschuß bezüglich des Antrages von Nordrhein-Westfalen der Ansicht, daß er auch sachlich nicht berechtigt ist. Er hat sich der Auffassung des Herrn Bundesfinanzministers angeschlossen, daß es sich bei der Abwertung auf 100 DM nach unten beim landwirtschaftlichen Grundbesitz um die Grundsteuer handelt, während bei der Gewerbesteuer eine Abwertung auf 1000 DM nach allen Erfahrungen der Steuererhebung richtig und berechtigt ist und hierdurch keine ungleichmäßige Behandlung der Landwirtschaft gegenüber den Gewerbetreibenden erfolgt wie es optisch vielleicht scheinen möchte.

Der Finanzausschuß empfiehlt, wie gesagt, diese Anträge nicht zu berücksichtigen. Der Antrag von Württemberg-Baden ist erst soeben eingereicht worden, so daß der Finanzausschuß überhaupt noch keine Gelegenheit hatte, dazu auch nur flüchtig Stellung zu nehmen.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem Ihnen in Drucksache Nr. 371/1/51 vorliegenden Antrage des Landes Nordrhein-Westfalen handelt es sich im wesentlichen um die Ziff. 1, nicht so sehr um die Ziff. 2 und 3. Ich möchte aus folgenden Gründen auf die Ziff. 1 besonderen Wert legen. Sie wissen, daß ein immer wieder betontes Anliegen der Landwirtschaft die **Gleichberechtigung zwischen landwirtschaftlichen und Gewerbebetrieben** ist. Hier liegt der eklatante Fall vor, daß man die Landwirtschaft bei der Einheitsbewertung und bei den darauf folgenden Besteuerungen, insbesondere bei der Grundsteuer, anders behandelt als die gewerbliche Seite. Nach § 25 des Reichsbewertungsgesetzes werden die Einheitswerte für landwirtschaftliche Betriebe

(A) auf volle 100 DM nach unten abgerundet, für gewerbliche Betriebe und Gewerbeberechtigungen dagegen auf volle 1000 DM. Der Zweck des von uns gestellten Antrages ist also nicht etwa, daß wir damit etwas verdienen wollen, sondern wir wollen damit nur grundsätzlich die Gleichberechtigung verwirklichen. Man sollte dahinkommen, daß man das landwirtschaftliche und das gewerbliche Vermögen gleich behandelt und beide auf 100 Mark nach unten abrundet. Wenn man z. B. als Begründung für diese Abrundung auf 100 Mark beim landwirtschaftlichen Vermögen anführt, daß sich das bei der Grundsteuer entsprechend auswirke, dann gilt dasselbe auch für die Handwerksbetriebe, für die Handelsbetriebe und für die kleinen Industriebetriebe, die doch nach Tausenden zählen. Ich sehe also nicht ein, wieso diese ungleichmäßige Behandlung von landwirtschaftlichem und gewerblichem Vermögen berechtigt sein soll. Deshalb möchte ich Ihnen die Ziffer 1 unseres Antrages auf Drucksache Nr. 371/1/51 zur Annahme empfehlen.

Präsident Dr. EHARD: Herr Minister, ich verstehe Sie doch richtig: Sie haben nur zu der Ziff. 1 des Antrages gesprochen?

(Lübke: Jawohl!)

Soll der übrige Teil aufrechterhalten werden?

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ich muß ordnungsmäßig berichten, daß das Kabinett in Nordrhein-Westfalen die Ziff. 2 und 3 beschlossen hat. Ich habe aus dem agrarischen Sektor heraus ja nicht den Auftrag, den Antrag auf Heraufsetzung der Wertgrenze für Kunstgegenstände und Sammlungen von 10 000 auf 50 000 Mark zu begründen.

(B) Persönlich muß ich sagen: man kann durchaus verschiedener Meinung sein.

(Heiterkeit.)

Präsident Dr. EHARD: Ich wollte nur feststellen, Herr Minister: Sie haben Interesse daran, daß die Ziffer 1 dieses Antrages aufrechterhalten wird?

(Lübke: Jawohl!)

— Die beiden anderen Ziffern bleiben aber ebenfalls aufrechterhalten, ohne daß Sie sie besonders begründen wollen!

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Ich kann mit einem vernünftigen Schmunzeln feststellen, daß im Kabinett von Nordrhein-Westfalen nicht absolute Homogenität zu herrschen scheint.

(Dr. Weitz: Das soll auch schon in Bayern vorgekommen sein!)

— Das kommt auch in anderen Ländern vor. Aber wenn Nordrhein-Westfalen solche Erscheinungen zeitigt, darf man sie anderen Ländern nicht übelnehmen. — Ich bin der Anschauung, daß den Landesregierungen und ihren Vertretungen im Bundesrat die Möglichkeit gegeben sein muß, Anträge, die zu Vorlagen der Bundesregierung eingebracht werden, auch entsprechend zu würdigen. Es geht nicht an, von dem Grundsatz, Anträge so rechtzeitig einzubringen, daß auch die nötige Zeit für ihre Würdigung verbleibt, abzuweichen. Aus diesem Grunde muß ich mich dagegen aussprechen, daß dieser Ziff. 1 Rechnung getragen wird.

Im übrigen haben wir gestern im Finanzausschuß die Ausführungen des Herrn Vertreters des Bun-

desfinanzministeriums gehört, der sich ebenfalls gegen die sachliche Berechtigung eines derartigen Antrages gewendet hat. Ich muß erklären, daß für denjenigen, der die steuerlichen Bestimmungen kennt und insbesondere deren Vollzug überblicken kann, die Durchführung des unter Ziff. 1 der Drucks. Nr. 371/1/51 vorliegenden Antrages von Nordrhein-Westfalen zweifellos zu Weiterungen führen würde. Ich bitte deshalb, diesen Antrag, wenn darüber abgestimmt werden sollte, abzulehnen. Das gleiche gilt — aber ich möchte mich dazu nicht näher äußern, solange nicht Württemberg-Baden selbst zu seinem Antrag bezüglich des § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs Stellung genommen hat — für den württemberg-badischen Antrag auf Drucks. Nr. 371/1/51. Auch dieser Antrag ist erst heute verteilt worden, und wir haben keine Gelegenheit gehabt, ihn zu behandeln.

Ich darf noch auf die Bestimmung der Ziff. 7 des § 2 dieses Gesetzentwurfes hinweisen, der den Bundesrat ja erstmalig beschäftigt. Hier ist die Regelung so, daß nach § 10 des Vermögensteuergesetzes der ehemalige Reichsminister der Finanzen die Vermögensteuer bei Personen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig wurden, pauschalieren konnte. Diese Ermächtigung wird durch § 2 Ziff. 7 des vorliegenden Entwurfs ordnungsgemäß auf die obersten Landesbehörden übertragen. Nun sind aber einige Worte hineingekommen, die verfassungsrechtlich keinerlei Berechtigung haben und deren Streichung von Bayern beantragt werden muß. Es heißt nämlich, daß die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden diese Pauschalierung „mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen“ vornehmen können. Eine derartige Einschränkung der Ermächtigung erscheint nicht angebracht. Sie ist wieder ein Schritt weiter auf dem Wege, Finanzverwaltungsangelegenheiten der Länder seitens des Bundes an sich zu ziehen und sich in die Finanzverwaltung der Länder auch auf den Gebieten einzumischen, auf denen Interessen des Bundes überhaupt nicht gegeben sind. Infolgedessen beantrage ich, die Worte „mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen“ zu streichen.

Präsident Dr. EHARD: Ich möchte zunächst einmal feststellen, was zur Zeit eigentlich los ist; denn die Anträge sind erst im letzten Augenblick gekommen. Es handelt sich um einen ersten Durchgang und um ein Zustimmungsgesetz. Der Finanzausschuß beantragt, dem Gesetz ohne Änderung zuzustimmen. Sodann liegt ein Antrag von Nordrhein-Westfalen mit 3 Punkten vor. Der Finanzausschuß spricht sich gegen den Antrag aus; Nordrhein-Westfalen hält ihn aufrecht. Schließlich hat Bayern einen Antrag gestellt, in § 2 Ziff. 7 des Entwurfs die Worte „mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen“ zu streichen.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Darf ich zur Geschäftsordnung ein Wort sagen! — Die Bedenken, die der Finanzausschuß wegen der ordnungsmäßigen Behandlung des Antrages von Nordrhein-Westfalen geäußert hat, gelten selbstverständlich gleichermaßen für den Antrag von Bayern. Ich war etwas erstaunt darüber, daß Herr Kollege Ringelmann diesen Antrag stellte, nachdem er den Antrag von Nordrhein-Westfalen als geschäftsordnungswidrig abgelehnt hatte.

(Heiterkeit.)

(A) **Präsident Dr. EHARD:** Ich weiß, daß wir hier eine so elegante und nette Art haben, miteinander zu verhandeln, daß natürlich keiner dem andern nachsehen möchte. Es wird hier alles durchaus korrekt und in der liebenswürdigsten Form gemacht. Aber ich darf nun zu meiner nüchternen Feststellung zurückkehren. Der Finanzausschuß beantragt, keine Einwendungen zu erheben und zuzustimmen. Nordrhein-Westfalen stellt seinen Antrag. Der Antrag ist begründet und wird in allen Punkten aufrechterhalten. Ich habe weiter einen schriftlichen Antrag von Württemberg-Baden. Er ist aber noch nicht offiziell gestellt; infolgedessen existiert er für mich zunächst nicht. Sodann ist von Bayern ein Antrag zu § 2 Ziff. 7 gestellt worden. Darf ich zunächst fragen, was mit dem schriftlich vorliegenden Antrag von Württemberg-Baden ist? Wird er gestellt?

(Dr. Frank: Der Antrag liegt auf Drucks. Nr. 371/2/51 vor. Er wird gestellt!)

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann hat vor den **zentralistischen Tendenzen** gewarnt, die in der **Ziff. 7 des § 2** zum Ausdruck kämen, weil die Pauschalierung mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen geschehen soll. Ich darf darauf hinweisen, daß das schon geltendes Recht ist, und zwar bei der Einkommensteuer. Wir haben diese Vorschrift hier nur kopiert. Ich möchte also annehmen, daß derartige grundsätzliche Bedenken nicht bestehen können.

Präsident Dr. EHARD: Darf ich nochmals fragen, was mit dem württembergisch-badischen Antrag ist?

(Dr. Frank: Er wird aufrechterhalten!)

(B) — Also haben wir einen Antrag von Nordrhein-Westfalen, einen Antrag von Württemberg-Baden und einen Antrag von Bayern. Nun würde ich vorschlagen, daß wir uns nach der Reihenfolge, in der mir die Anträge vorgelegt worden sind, zunächst dem **Antrag von Nordrhein-Westfalen** auf Drucks. Nr. 371/1/51 zuwenden. Ich glaube, wir werden am besten darüber abstimmen. Können wir über den ganzen Antrag abstimmen, oder wird verlangt, daß über die einzelnen Ziffern abgestimmt wird? — Letzteres ist nicht der Fall. Wer also für die Annahme des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 371/1/51 ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: 30 Nein, 13 Ja! Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zu dem zweiten schriftlich vorliegenden Antrag. Das ist der **Antrag von Württemberg-Baden** (Drucksache Nr. 371/2/51). Wer für An-

nahme dieses Antrages ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Mit 31 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Jetzt haben wir noch den dritten Antrag, den **Antrag Bayerns** zu § 2 Ziff. 7 auf Seite 7 der Vorlage. Nach § 2 Ziff. 7 sollen in § 10 Abs. 1 die Worte „Der Reichsminister der Finanzen kann“ durch die Worte „Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen“ ersetzt werden. Den letzteren Zusatz „mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen“ beantragt Bayern zu streichen. Wer für diesen bayerischen Antrag ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident Dr. EHARD: Mit 32 gegen 5 Stimmen abgelehnt bei 6 Stimmenthaltungen. Übrigens eine zunehmende Neigung zur Negation: 30, 31, 32!

(Heiterkeit.)

Damit darf ich annehmen, daß dieser Punkt der Tagesordnung erledigt ist.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf einer Dritten Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke und Einrichtungen (BR-Drucks. Nr. 375/51).

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Dritte Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke und Einrichtungen enthält ebenso wie die beiden vorangegangenen Anordnungen einen Katalog solcher Zwecke und Einrichtungen, die in der bekannten Weise einkommensteuerlich begünstigt werden sollen, und zwar zunächst drei Arten von Zuwendungen, nämlich 1. an die Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig e. V., Flensburg, 2. an die Deutsche Olympische Gesellschaft e. V. in Köln und 3. an die Notgemeinschaft der Deutschen Kunst in Köln-Marienburg,

(A) weiter einen Katalog wissenschaftlicher und mildtätiger Einrichtungen, die steuerlich begünstigt werden sollen. Ich darf mich auf die Vorlage beziehen und möchte nur anmerken, daß eben noch ein **Antrag des Agrarausschusses** vorgelegt worden ist, wonach der Agrarausschuß dem Bundesrat empfiehlt, in den Katalog der wissenschaftlichen Einrichtungen, die unter II der Vorlage aufgeführt sind, als Ziff. 23 a die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V., München, einzufügen. Position III der Vorlage enthält eine Anzahl wissenschaftlicher und mildtätiger Einrichtungen West-Berlins, die in gleicher Weise steuerlich begünstigt werden sollen. Schließlich wird in der Vorlage vorgeschlagen, den Widerruf der durch die früheren Anordnungen ausgesprochenen Anerkennung der Flüchtlingshilfe e. V., Karlsruhe-Durlach, als einer mildtätigen Einrichtung auszusprechen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates empfiehlt Zustimmung. Der Antrag des Agrarausschusses ist allerdings im Finanzausschuß nicht behandelt worden.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte redaktionell nachtragen, daß es vielleicht zweckmäßig ist, einen **Abschnitt IV** über das Inkrafttreten zu bringen. Er müßte heißen:

Die in den Abschnitten I bis III ausgesprochenen Anerkennungen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1951 an.

Der bisherige Abschnitt IV würde dann Abschnitt V der Anordnung. Das dient wohl der Klarstellung.

(B) **Präsident Dr. EHARD**: Dagegen wird grundsätzlich keine Erinnerung bestehen. Ich darf also gleich **Zustimmung** feststellen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Nun sind hier einige Wünsche auf Erweiterung der Liste geäußert worden. Auch ich habe noch eine Reihe von Anträgen bekommen. Es dient wohl der Vereinfachung des Verfahrens, wenn ich gleich dazu Stellung nehme. Bei den Anträgen ist vielleicht nicht ganz berücksichtigt worden, daß die Liste in dieser Fassung ja vom Bundeskabinett beschlossen worden ist. Wenn hier also Änderungen erfolgten, müßte die Sache an das Bundeskabinett zurückgehen, und man weiß noch nicht, ob das Bundeskabinett zustimmen würde; eventuell wäre eine erneute Beschlußfassung notwendig. Nun ist es aber so, daß in der Einkommensteuernovelle, die kurz nach Pfingsten vom Bundestag beschlossen werden wird, eine Vorschrift enthalten ist, wonach dieses ganze Verfahren mit den **Anerkennungslisten**, das ja sehr schwerfällig und umständlich ist, in Zukunft wegfallen soll. Es wird dann genügen, daß der betreffende Verein oder Verband die **Zustimmung** seines **örtlichen Finanzamtes** bekommt, das anerkennt, daß es sich um eine gemeinnützige Einrichtung handelt. Infolgedessen hat es, glaube ich, gar keinen Zweck, daß man sich hier noch mit Ergänzungen der Liste befaßt, wenn man daran denkt, daß die Sache dann an das Bundeskabinett zurückgehen muß und vielleicht noch einmal hierher zurückkommt. In der Zwischenzeit ist die Einkommensteuernovelle verabschiedet und verkündet. Gegen die Vereinfachungsvorschriften ist weder

hier im ersten Durchgang noch im Bundestag von irgendeiner Seite Widerspruch erhoben worden, so daß ich annehme, daß dieser Teil der Einkommensteuernovelle glatt angenommen werden wird. Es würde deshalb der Vereinfachung dienen, wenn heute keine weiteren Anträge gestellt würden. Dann wäre diese die letzte Liste, und in Zukunft macht dies das örtliche Finanzamt.

Präsident Dr. EHARD: Ich darf fragen, ob man vielleicht so verfahren könnte, daß man es also bei dieser Liste beläßt und sie nicht endlos fortsetzt; denn sie ist ja noch nicht zu Ende! Könnte dieser Vorschlag aufgenommen werden?

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich möchte an den Herrn Vertreter des Bundesfinanzministeriums die Frage richten, wie es sich mit der Rückwirkung verhält. Wenn nämlich nach den heutigen Bestimmungen diese Verbände nicht aufgenommen werden, entbehren sie der Berücksichtigung für die zurückliegende Zeit.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Ich darf gleich darauf antworten, Herr Präsident. Nachdem eben der Bundesrat wohl übereinstimmend hier nur eine Wirkung vom 1. Januar 1951 ab anerkannt hat, wird es, glaube ich, auf dasselbe hinauskommen; denn eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung im Laufe dieses Kalenderjahres wird ja unbedenklich ab 1. Januar dieses Kalenderjahres gelten. Die Regelung würde also in beiden Fällen parallel sein.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Wenn die Finanzämter die Möglichkeit haben, mit Wirkung vom 1. Januar 1951 ab örtlich zu entscheiden, dann können auch nach meiner Auffassung, die sich also mit der Anschauung des Herrn Staatssekretärs deckt, die Vorschläge entfallen. (D)

Präsident Dr. EHARD: Aus den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs ist ja klar zu entnehmen, daß das innerhalb eines Jahres ohne weiteres gemacht werden kann. Dann darf ich also wohl feststellen, daß der **Verwaltungsanordnung** zugestimmt wird, und zwar mit der **Änderung bezüglich des Inkrafttretens**, die der Herr Staatssekretär Hartmann vorgeschlagen hat, und daß die übrigen Anträge damit als erledigt betrachtet werden können. — Ich stelle fest, daß einstimmig so beschlossen ist.

Nun würde ich, um Herrn Staatssekretär Hartmann nicht übermäßig lange in Anspruch zu nehmen, vorschlagen, die Punkte vorwegzunehmen, bei denen er beteiligt ist. Ich rufe deshalb zunächst auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Nochmalige Beschlußfassung über den Entwurf einer Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder (BR-Drucks. Nr. 370/51).

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder hat dem Bundesrat bereits in seiner 51. Sitzung am 2. März dieses Jahres vorgelegen. Der Bundesrat hat damals beschlossen, der Verordnung mit zwei Abänderungen zuzustimmen. Einmal sollte § 3 Ziff. 1 der Verordnung, die vorsieht, daß die oberste Wirtschaftsbehörde des Landes, in dem die Erfindertätigkeit ausgeübt wird,

(A) mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und der obersten Finanzbehörde des Landes anerkennen soll, daß die Erfindung volkswirtschaftlich wertvoll ist, dahin geändert werden, daß die Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft in Fortfall käme. Außerdem sollte in § 1 Abs. 1 Satz 2 — diese Bestimmung bezieht sich auf die Erfindertätigkeit — das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt werden. Gegen den letzteren Abänderungsvorschlag bestehen seitens der Bundesregierung keine Bedenken. Dagegen hat die Bundesregierung erklärt, sich dem erstgenannten Abänderungsvorschlag nicht anschließen zu können. Sie hat darauf hingewiesen, daß das **Bundeswirtschaftsministerium** in die Entscheidung der Frage, ob eine Erfindung oder ein Versuch volkswirtschaftlich wertvoll sei, eingeschaltet werden müsse, schon um eine einheitliche Handhabung dieser Materie für das gesamte Bundesgebiet zu gewährleisten.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Vorlage nochmals befaßt und empfiehlt dem Bundesrat, § 3 Ziff. 1 nunmehr in der ursprünglichen Fassung der Vorlage die Zustimmung zu erteilen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Antrag geht also darauf hinaus, daß der ursprüngliche Abänderungsvorschlag des Bundesrates zu § 3 Ziff. 1 fallengelassen wird. Wird dazu das Wort gewünscht?

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn in § 3 Ziff. 1 verlangt wird, daß die oberste Wirtschaftsbehörde des Landes, in dem die Erfindertätigkeit ausgeübt wird, mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft die Bestätigung zu erteilen hat, dann geben wir damit dem Bund eine Zuständigkeit, die ihm nach dem Grundgesetz nicht zukommt. Wir müssen die warnende Stimme dagegen erheben, daß immer und immer wieder **Zuständigkeiten** für die Bundesregierung in Anspruch genommen werden, die sich mit dem **Grundsatz des Grundgesetzes**, daß die Verwaltung und die Ausführung der Bundesgesetze den Ländern obliegen, nicht in Einklang bringen lassen. Gibt der Bundesrat in einem Falle nach, dann können die Konsequenzen in künftigen Fällen nicht abgewiesen werden. Es gehört zu den Grundsätzen der Durchführung des Grundgesetzes, daß die oberste Landesbehörde, hier die oberste Wirtschaftsbehörde, über die Frage, ob die Voraussetzungen für die Begünstigung gegeben sind, allein entscheidet. Eine **Einschaltung des Bundeswirtschaftsministers** hat im Grundgesetz keinerlei Grundlage und würde nichts anderes sein als wieder einer der Fälle, auf die man sich bei späteren Erweiterungen der Zuständigkeiten der Bundesregierung berufen wird.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte dringend bitten, die Regierungsvorlage wiederherzustellen, und zwar aus wirtschaftlichen Gründen. Das hat mit den Prinzipien des Grundgesetzes gar nichts zu tun. Die oberste Wirtschaftsbehörde des Landes soll ja nicht ausgeschaltet werden, sondern sie soll nur mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bestätigen, daß der Versuch oder die Erfindung volkswirtschaftlich wertvoll ist. Wir haben seit dem Zollverein, d. h. seit über 100 Jahren, ein **einheit-**

liches Wirtschaftsgebiet. Es gibt keine Patente, die nur für Hamburg oder nur für Hessen volkswirtschaftlich wertvoll wären, sondern sie sind für das ganze Bundesgebiet volkswirtschaftlich wertvoll oder nicht. Das Wirtschaftsministerium eines Landes kann nicht den Überblick darüber haben, ob eine Erfindung für das ganze Bundesgebiet wertvoll ist. Es handelt sich hier um steuerliche Erleichterungen, die natürlich vorsichtig gehandhabt werden müssen, weil sonst, gerade bei den Ländern, erhebliche Steuerausfälle eintreten. Man sollte also nicht regional nützliche Dinge, sondern nur Dinge begünstigen, die für die gesamte Volkswirtschaft wertvoll sind. Ich kann nicht in Aussicht stellen, daß die Bundesregierung den Vorschlag zurückzieht. Da sowohl der Bundesrat wie die Bundesregierung der Verordnung zustimmen müssen, würde es sehr zu bedauern sein, wenn diese Verordnung, die Erfindungen durch einkommensteuerliche Begünstigung fördern soll, daran scheitern würde.

Präsident **Dr. EHARD**: Der Bundesrat hat in seiner 51. Sitzung vom 2. März angeregt, die Ziffer 3 so zu ändern, wie es auf Seite 1 der Drucks. Nr. 370/51 steht. Jetzt wird der Antrag gestellt, dem auch der Finanzausschuß zugestimmt hat, die ursprüngliche Regierungsvorlage wiederherzustellen. Es handelt sich nur um die Frage, ob die Zustimmung des Bundeswirtschaftsministers hereinzunehmen ist oder nicht. Ich glaube, wir können darüber abstimmen.

(Zustimmung.)

Wer dafür ist, daß die ursprüngliche Regierungsvorlage wiederhergestellt wird, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, praktisch also an unserer damaligen Anregung festhalten will, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: 29 Ja, 14 Nein; damit ist die **Regierungsvorlage wiederhergestellt**.

Es bleibt dann nur noch die Frage, ob das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt werden soll. Aber darüber brauchen wir, glaube ich, nicht zu reden. Die Bundesregierung hat ja erklärt, daß sie gegen diese Anregung nichts einzuwenden hat. Sie ist auch nicht weltbewegend.

Nun kommen wir zu Punkt 8:

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 382/51).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Der Bundesrat hat sich bereits früher mit dem auf Drucks. Nr. 382/51 vorliegenden Entwurf befaßt. Er hat damals durch eine **Initiativvorlage** den Versuch gemacht, die Materie zu regeln. Es ist aber

A nicht zu einer Verabschiedung des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft gekommen, weil der Bundestag überraschend in die Osterferien ging und diese Vorlage nicht mehr zum Gesetz erheben konnte. Der Entwurf stellt — was ich grundsätzlich zunächst einmal bemerken darf — eine in eine **Initiativvorlage der Regierungsparteien** gekleidete Regierungsvorlage dar, die dem Bundesrat nicht auf dem durch Art. 76 GG vorgeschriebenen Wege zugeleitet worden ist —, ein Verfahren, das keinesfalls zur Regel werden darf, sondern nur in dringenden Ausnahmefällen angewandt werden sollte.

Im wesentlichen enthält der Entwurf zwei Gruppen von Bestimmungen, die beide in die Form von Ermächtigungen gekleidet sind.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzentwurf eingehend befaßt. § 1 ermächtigt den Bundeswirtschaftsminister, den Bezug von Mineralöl auch durch den letzten Verbraucher im Wege der Rechtsverordnung zu regeln, sobald und soweit es die Sicherung der Bedarfslenkung erfordert. Die Durchführung einer solchen Regelung kann er, genau wie in dem sogenannten Wirtschaftssicherungsgesetz, auf die Bundesstelle für den Warenverkehr übertragen. Diese Ermächtigung trägt der veränderten Versorgungslage und der Auflösung der bekannten Zentral-Büro für Mineralöl G.m.b.H. Rechnung.

B § 2 des Entwurfs ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, durch bestimmte zollpolitische Maßnahmen allgemein oder im Einzelfalle gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen für deutsche Verarbeiter von Rohöl gegenüber den Importeuren fertiger Mineralölerzeugnisse zu schaffen. Die gleiche Vorschrift verpflichtet den Bundesminister der Finanzen, Vorschriften über die Verbilligung von Dieselmotoren für die Mehrzahl der bisherigen sogenannten privilegierten Verbraucher zu erlassen, und zwar für die Landwirtschaft sowie für die Fischerei und Schifffahrt auf Binnen-, Küsten- und Hochseegewässern. Die Voraussetzungen für eine Privilegierung der Notstromaggregate sind in diesem Initiativgesetzentwurf nicht geschaffen worden. Bayern hat wegen dieser Frage einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses angekündigt. Der Antrag ist im Wirtschaftsausschuß behandelt worden, hat dort aber keine hinreichende Unterstützung gefunden.

Im Wirtschaftsausschuß hat das Bundeswirtschaftsministerium erklärt, daß die **Versorgungslage für Vergaser- und Dieselmotoren** bis einschließlich Juni 1951 gesichert sei, nachdem die zur Rohöleinfuhr erforderlichen Devisen aus ECA-Mitteln und aus Verfügbarkeiten des Bundes bereitgestellt worden seien; die Aussichten für eine befriedigende Versorgung über den 30. Juni hinaus seien nicht ungünstig; an die Einführung einer Mineralölbewirtschaftung werde erst zu einem Zeitpunkt zu denken sein, in dem die Bevorratung unter einen Monatsbedarf zu sinken drohe. Das Bundeswirtschaftsministerium ist darauf hingewiesen worden, daß die Aufhebung der Bewirtschaftung Länder und Kommunen zu Personalentlassungen zwingt und daß die Voraussetzungen für eine neue Bewirtschaftung von der **Personal-**seite her erst nach einer Vorbereitungszeit von mindestens 3 Monaten wieder geschaffen werden könnten. Das Bundeswirtschaftsministerium hat das zur Kenntnis genommen und wird diesem Um-

stand bei seinen weiteren Dispositionen Rechnung **C** tragen.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich dann weiter mit der **Entschließung des Bundestages** befaßt, die dem Bundesrat mit Übersendungsschreiben des Herrn Bundestagspräsidenten mitgeteilt worden ist. Durch diese Entschließung wird die Bundesregierung ersucht, die oben erwähnte Verbilligung von Dieselmotoren in dem gleichen Umfange zu gewähren, wie sie bis zum 31. März 1951 bestand, und so lange aufrechtzuerhalten, als die zu diesem Zeitpunkt bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse und Wettbewerbsbedingungen sich nicht wesentlich geändert haben.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von seinem Recht gemäß Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen und das Gesetz passieren zu lassen, im übrigen der Entschließung des Bundestages beizutreten.

In diesem Zusammenhang darf ich vielleicht auf die Bundesratsdrucks. Nr. 426/51 aufmerksam machen, die sich mit dem gleichen Gegenstand befaßt. Es handelt sich um den **Initiativantrag des Landes Berlin**, dieses Gesetz auch auf Berlin zu übertragen. Wie schon vorhin ausgeführt worden ist, handelt es sich bei diesem Gesetz um ein Ergänzungsgesetz zum Wirtschaftssicherungsgesetz, das in Berlin Rechtskraft erlangen wird, sobald Berlin ihm beitrifft. Die Verhältnisse auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft, die zu dieser Ergänzung des Sicherungsgesetzes geführt haben, sind auch auf dem Gebiet der Mineralölwirtschaft gegeben. Auch hier erscheint es unerlässlich, Gesetz und Verordnung gleichermaßen im Lande Berlin durchzuführen. Dieser Gesichtspunkt ist bei den Beratungen im Bundestag, da es sich um ein Initiativgesetz handelte, übersehen worden. Der einfachste Weg wäre gewesen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Wirtschaftsausschuß hat aber geglaubt, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen zu sollen, da das Gesetz möglichst schnell verabschiedet werden soll. Aus diesem Grunde hat der Wirtschaftsausschuß und gestern auch der Finanzausschuß die Auffassung vertreten, daß dieser Initiativantrag möglichst unmittelbar angenommen werden soll, um damit die Einführung auch dieses Gesetzes in Berlin auf schnellstem Wege zu sichern.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also vom Wirtschaftsausschuß angeregt, gegen den vom Bundestag zu uns herübergekommenen Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Zweitens liegt ein Initiativgesetzentwurf des Landes Berlin vor, der darauf abzielt, die Vorschriften auch auf Berlin auszudehnen. Dieser Entwurf ist noch nicht behandelt, müßte also noch in irgendeiner Form erledigt werden. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Darf ich fragen, ob Einverständnis darüber besteht, daß **gegen den Entwurf** in der Form, wie er vom Bundestag herübergekommen ist, **keine Erinnerungen erhoben** werden? — Ich stelle fest, daß einstimmig so beschlossen ist.

Der Antrag des Landes Berlin wird wohl erst an den Ausschuß verwiesen werden müssen?

(Zurufe: Nein! — Dr. Müller: Er war schon im Ausschuß!)

— Der Wirtschaftsausschuß hat sich also mit der Sache schon befaßt! — Gut! Dann darf ich fragen, ob jemand dagegen ist, daß dieser Antrag als

(A) **Initiativgesetz an die Bundesregierung hinübergegeben wird.** — Das ist nicht der Fall. Ich stelle also fest, daß in beiden Fällen einstimmige Annahme erfolgt ist.

Ich würde jetzt empfehlen, den Punkt 15 vorwegzunehmen:

Entwurf eines Übergangsgesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder (BR-Drucks. Nr. 413/51).

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es wird uns hier von der Bundesregierung ein Übergangsgesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder vorgelegt. Dieses Übergangsgesetz wird vorgelegt, weil das von uns in der letzten Sitzung des Bundesrates bereits vermißte Gesetz über die Bundesnotenbank nach der Begründung des vorliegenden Gesetzes wohl noch einige Zeit auf sich wird warten lassen. Der besondere Anlaß für die Vorlage dieses Übergangsgesetzes ist die Bereitwilligkeit der Alliierten Hohen Kommission, die Zuständigkeiten der ABC, der sogenannten Allied Bank Commission, bei der Bank deutscher Länder aufzuheben, wenn eine entsprechende deutsche Regelung durch Gesetz getroffen wird. Das soll durch dieses Gesetz geschehen. Im Zielpunkt ist es also jedenfalls zu begrüßen. Das Gesetz ändert den Art. II der bisher einschlägigen Militärregierungsgesetze, überträgt aber nun nicht die Zuständigkeit der ABC auf die Bundesregierung. Das würde bedeuten, daß die Bundesregierung das Recht bekäme, Weisungen an die Bank deutscher Länder zu erteilen, wie es bisher die ABC hatte. Vielmehr begnügt sich der Entwurf damit, das **Verhältnis der Bundesregierung zur Bank deutscher Länder** in der Weise zu regeln, daß die Bank deutscher Länder verpflichtet ist, die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu beachten und im Rahmen ihrer Aufgaben zu unterstützen sowie der Bundesregierung die verlangten Berichte und Auskünfte zu geben. Ich habe gestern in der Sitzung des Finanzausschusses die Frage gestellt: Was geschieht denn nun, wenn die Bank deutscher Länder sich der allgemeinen Wirtschaftspolitik nicht anschließt, wenn Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen? Ist es so, daß dann doch das frühere Weisungsrecht der ABC gilt, nur daß es hier nicht genau ausgesprochen wird, oder ist dies eine *lex imperfecta*, so daß die Frage offenbleibt? Von dem Vertreter des Bundesfinanzministeriums wurde daraufhin erklärt, es sei eine *lex imperfecta*, und das Weisungsrecht der ABC sei bewußt nicht auf die Bundesregierung übertragen worden; außerdem habe sich der Zentralbankrat, der doch gewiß bemüht sei, die Unabhängigkeit des Bankinstituts zu wahren, mit der hier vorgesehenen Regelung ausdrücklich einverstanden erklärt.

In Ziff. 2 wird das **Prüfungsrecht** der ABC aufgehoben mit dem Hinweis darauf, daß es nunmehr an den Bundesrechnungshof übergehe und sich dies aus den Bestimmungen der Haushaltsordnung ergebe, weil inzwischen der Bund an dem Gewinn der Bank beteiligt werde. Das ist die Bezugnahme auf das Gesetz, über das wir uns in der letzten Sitzung unterhalten haben. Außerdem wird darauf verzichtet, daß die Anweisungen der Bank deutscher Länder an die Landeszentralbanken und die von ihr etwa zu erwartenden Verwaltungsvorschriften der ausdrücklichen Genehmigung der

Bundesregierung bedürfen — einer Genehmigung, wie sie der ABC vorbehalten war —, weil man dies für entbehrlich hält.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage befaßt und empfiehlt, keine Erinnerungen dagegen zu erheben.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also vom Finanzausschuß beantragt, **keine Erinnerung** gegen den Entwurf zu erheben. Wird das Wort dazu gewünscht? — Darf ich fragen, ob sich gegen den Vorschlag eine Gegenstimme erhebt? — Auch das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß einstimmig so **beschlossen** ist.

Darf ich nun noch einmal auf den **Tagesordnungspunkt 8** zurückkommen, nur um etwas sicherzustellen! Wir haben beschlossen, dem vom Bundestag verabschiedeten Entwurf zuzustimmen. Der Bundestag hat aber auch noch eine **EntschlieÙung** gefaßt, die in der Bundesratsdrucks. Nr. 382/51 enthalten ist. Ich war der Meinung, da es sich um ein von drüben gekommenes Initiativgesetz handelt und diese EntschlieÙung mitenthalten ist, daß durch den Beschluß von vorhin auch diese EntschlieÙung mit übernommen worden ist. Ich möchte aber doch ausdrücklich um Ihre Zustimmung dazu bitten, daß diese meine Auffassung richtig ist. — Dann darf ich annehmen, daß das so **beschlossen** ist.

Ich rufe nun auf Punkt 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 410 der Reichsabgabenordnung (BR-Drucks. Nr. 416/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 ist der § 410 der Reichsabgabenordnung geändert worden. Der Zweck der Neufassung war, den Steuerpflichtigen durch **erleichterte Selbstanzeige** Gelegenheit zu geben, steuerliche Verfehlungen in der Vergangenheit zu beseitigen. Durch diese Neufassung sollte ferner erreicht werden, daß die Steuerpflichtigen für die Zukunft steuerehrlicher würden und die stark gesunkene Steuermoral gehoben werde. Die Änderung des § 410 hat jedoch die beabsichtigte Wirkung nicht gehabt. Die Praxis hat gezeigt, daß die Steuerpflichtigen mit der Selbstanzeige vielfach gewartet haben, bis ihnen bekanntgeworden war, daß die Behörde der Finanzverwaltung steuerliche Verfehlungen bereits entdeckt hatte.

Es war nun zunächst beabsichtigt, in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung den § 410 in dem jetzt vorgesehenen Sinne zu ändern. Da aber nicht feststeht, wann mit dem Erlaß des Gesetzes zu rechnen ist, ist mit Rücksicht auf die besondere Dringlichkeit der Angelegenheit eine Änderung des § 410 in der Fassung des Ihnen vorliegenden Entwurfs vorgesehen. Dieser Entwurf entspricht im Grundsatz der Fassung des § 410 der Reichsabgabenordnung vom Jahre 1931. Er enthält gegenüber der früheren Fassung insbesondere eine Klarstellung darüber, wer zur Einleitung der Untersuchung berechtigt ist. Bisher war nicht zweifelsfrei, welche Beamte der Finanzverwaltung die Untersuchung einleiten können. Abs. 2 des Entwurfs trifft eine entsprechende Regelung.

Eine wesentliche Änderung bringt der Entwurf insofern, als in den Fällen des **§ 401 b der Reichsab-**

(A) **gabenordnung**, d. h. in den Fällen des gewerbsmäßigen, bandenmäßigen und gewaltsamen Schmuggels, eine Selbstanzeige, die bisher möglich war, weggefallen ist. Eine besondere Begründung für den Wegfall dieser Selbstanzeige ist nicht gegeben worden. Es dürfte aber feststehen, daß mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Bekämpfung des Schmuggels eine Selbstanzeige in diesen Fällen ausgeschlossen sein muß.

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, dem Gesetz zuzustimmen bzw. keine Einwendungen zu erheben, ferner dem **Änderungsvorschlag Berlins** zuzustimmen, der Ihnen auf Drucks. Nr. 416/1/51 vorliegt, wonach also das Gesetz auch auf Berlin erstreckt werden soll.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter, darf aber noch eine Bemerkung dazu machen. Lesen Sie einmal den § 410 nicht unter juristischen Gesichtspunkten, sondern unter dem Gesichtspunkt des gesunden, normalen Menschenverstandes! Der § 410 beginnt mit den Worten „Wer in den Fällen“, und dann heißt es etwa in der Mitte des Abs. 1:

Dies gilt nicht, soweit er im Zeitpunkt der Berichtigung Ergänzung oder Nachholung wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage befürchten mußte, daß die Tat bereits entdeckt war . . .

Was soll man sich darunter vorstellen? Derjenige, der das zu beurteilen hat, soll damit ja auch etwas anfangen können. Was heißt „oder bei verständiger Würdigung der Sachlage befürchten mußte“? Der Finanzbeamte wird sagen: in dem Augenblick, in dem ich überhaupt bloß in Erscheinung trete, um ihn zu fragen, welche Nummer sein Telefon hat, mußte er „bei verständiger Würdigung der Sachlage“ bereits etwas befürchten! Ich möchte darauf hinweisen, daß wir meines Erachtens eine zweckmäßige Verfolgung erschweren, wenn wir so unklare, verschwommene und so überaus auslegungsfähige Tatbestände schaffen. Aber ich wollte das nur am Rande bemerken, weil es wieder einer der Fälle ist, wie wir sie schon öfters gehabt haben.

(B) **Dr. RINGELMANN** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Dieser § 410 der Reichsabgabenordnung hat ja schon zu sehr vielen Schwierigkeiten Anlaß gegeben. In der Erweiterung, die er nunmehr durch das Gesetz zur Änderung dieses Paragraphen gefunden hat, steckt drin, daß der Pflichtige nahezu bei jeder Maßnahme, die das Finanzamt oder der Oberfinanzpräsident trifft, damit rechnen muß, daß ihm der **Vorteil der tätigen Reue** nicht mehr zugute kommen kann. Diese Erweiterung kann sich natürlich sehr unangenehm auswirken. Ich könnte mir vorstellen, daß beispielsweise das Finanzamt oder der Oberfinanzpräsident zu Beginn des Jahres einer großen Anzahl von Unternehmen die Mitteilung zukommen läßt, daß sie in diesem Jahre mit einer Buch- und Betriebsprüfung zu rechnen haben. In diesem Augenblick ist dem Betreffenden, wenn man die Sache wörtlich auslegt, bereits die Möglichkeit der tätigen Reue genommen, weil er von dieser Stunde an bereits befürchten muß, daß er für Unregelmäßigkeiten, die ihm zur Last liegen, nicht mehr die tätige Reue ausüben kann.

Trotzdem spricht sich Bayern für die vorgelegte Fassung aus — es ist ja außerordentlich schwer, eine Fassung zu finden, die alle Zweifel beseitigt —, geht dabei aber von der Annahme aus, daß diese

(C) Erweiterung nicht etwa vom Standpunkt der Steuerverwaltung nun gewissermaßen im Übermaß mißbraucht wird. Die Vorteile, die sich hier sowohl für den Pflichtigen als auch für die Überwachungstätigkeit ergeben, würden zunichte gemacht, wenn man den § 410 übertrieben auslegen und durchführen würde.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es wird also beantragt, den Entwurf — es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz und um den ersten Durchgang — unverändert **anzunehmen** und lediglich dem Artikel I noch einen **Artikel I a** anzufügen, der die Erstreckung dieses Gesetzes auf Berlin enthält. Sie finden diesen Änderungsvorschlag auf Drucks. Nr. 416/1/51. Darf ich annehmen, daß mit diesen Vorschlägen Einverständnis besteht? Oder macht sich eine Gegenstimme geltend? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle also fest, daß einstimmig so **beschlossen** ist.

Nun kehren wir zurück zu Punkt 9 unserer Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Auswanderung (BR-Drucks. Nr. 374/51).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Gemäß Art. 73 Ziff. 3 und Art. 87 Abs. 3 GG hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Auswanderung vorgelegt. Das Gesetz bezweckt, ein Bundesamt zu errichten, das unter Anerkennung des Rechts auf Auswanderung die staatliche Einflußnahme, den Schutz und die Fürsorge für diejenigen, die die Heimat verlassen wollen, wahrnimmt. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Entwurf befaßt. Nachdem durch den Vertreter des Bundesinnenministeriums klargestellt wurde, daß das **Bundesamt keine Exekutivbefugnisse** habe, sondern nur beratende Tätigkeit ausübe, hat der Ausschuß der Vorlage mit Mehrheit zugestimmt. Es werden lediglich geringfügige Änderungen vorgeschlagen, die klarstellen sollen, daß das neue Bundesamt nicht in die den Ländern vorbehaltene Verwaltung eingreifen wird, daß die bisher am Auswanderungswesen interessierten Stellen weiter beteiligt bleiben und daß das Bundesamt nicht auch die Individualberatung der Auswanderer übernimmt. Schließlich wurde noch als § 3 die übliche Berlin-Klausel eingefügt.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt, die in der Drucks. Nr. 374/1/51 vorgeschlagenen Änderungen zu akzeptieren und im übrigen der Vorlage zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also beantragt, dem Gesetzentwurf mit den Änderungen zuzustimmen, die in der Drucks. Nr. 374/1/51 enthalten sind. Das sind praktisch die Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten. Der Sozialausschuß ist dem beigetreten, hat nur noch beigefügt, der Bundesregierung als Empfehlung vorzuschlagen, daß das Bundesamt für Auswanderung aus Zweckmäßigkeitsgründen seinen **Sitz in Bremen** erhält. Darf ich fragen, ob dazu das Wort gewünscht wird?

Ritter von LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Wir bitten, der Empfehlung, den Sitz des Bundes-

(A) amts nach Bremen zu legen, nicht zuzustimmen. Wir sind der Meinung, daß das Bundesamt in ständiger Fühlungnahme mit den verschiedenen Bundesressorts und mit den ausländischen Vertretungen sein muß. In einer Besprechung mit dem Herrn Senatspräsidenten von Bremen hat mein Herr Minister bereits zugesagt, daß wir eine **Außenstelle des Bundesamts** gerne nach Bremen legen wollen — sofern uns der Bundestag die Mittel genehmigt —, um dort die Verbindung mit den an der Auswanderung besonders beteiligten Stellen zu pflegen. Wir glauben, daß es unter diesen Umständen zweckmäßig wäre, der Empfehlung nicht zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Die Empfehlung des Sozialpolitischen Ausschusses ist an sich noch gar nicht aufgenommen worden. Wird sie von irgend einem Land aufgenommen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Sache ja sehr einfach; dann können wir beschließen, mit den **Änderungen zuzustimmen**, die in den **Empfehlungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten** — Drucks. Nr. 374/1/51 — niedergelegt sind. Darf ich annehmen, daß so beschlossen werden kann? — Wird eine Gegenstimme laut? — Ich stelle fest, daß so **beschlossen** ist.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Zur Geschäftsordnung! Da sich die Behandlung der Tagesordnung bald dem Ende zuneigt, darf ich jetzt mit meinem Antrag aufwarten, die Tagesordnung durch die Beratung der **Verordnung über die Preise für Milch und Butter** zu erweitern. Ich habe den Eindruck, daß es möglich sein wird, den Einspruch, der vorhin eingelegt worden ist, zurückzuziehen.

(B) Präsident **Dr. EHARD**: Praktisch wird also beantragt, die

Verordnung über Preise für Milch und Butter
(BR-Drucks. Nr. 424/51)

noch heute zu behandeln. Ich kann das nur tun, wenn kein Widerspruch erfolgt.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident, ich bin bereit, den heute morgen angemeldeten Einspruch zurückzuziehen, wenn er von keinem andern Land unterstützt wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Das scheint nicht der Fall zu sein. — Dann könnte die Sache behandelt werden.

(Zurufe.)

— Schleswig-Holstein legt Einspruch ein?

ALBERTZ (Niedersachsen): Es ist oben die Frage gestellt worden, ob der Einspruch unterstützt wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Es handelt sich um den Widerspruch Hamburgs gegen die Beratung der Verordnung über Preise für Milch und Butter.

ALBERTZ (Niedersachsen): Wir würden den Antrag Hamburgs unterstützen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird also von Niedersachsen und Schleswig-Holstein Widerspruch erhoben. Dann bedaure ich, die Beratung dieser Angelegenheit nicht auf die heutige Tagesordnung übernehmen zu können.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Verwaltungszustellungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 372/51).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Der Innenausschuß hat gegen den Entwurf eines Verwaltungszustellungsgesetzes erhebliche Bedenken. Es ergibt sich die Merkwürdigkeit, daß bei der Anfechtung von Verwaltungsakten unter Umständen je nachdem, ob eine Landesbehörde oder eine Bundesbehörde einen Verwaltungsakt setzt, verschiedene Zuständigkeiten gegeben sind. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Vorlage befaßt, ebenso der Rechtsausschuß. Dieser Vorlage haftet der wesentliche Mangel an, daß auf dem Gebiete der Finanzverwaltung in Zukunft bei Bund und Ländern ein **verschiedenes Zustellungsverfahren** gelten soll. Der Innenausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, entweder der Bundesregierung die Zurückziehung des Antrags nahelegen oder aber die Änderungen zu beschließen, wie sie in der Drucks. Nr. 372/1/51 niedergelegt sind. Es würde wohl zunächst einmal darüber zu beraten sein, ob dieser Gesetzentwurf ohne Stellungnahme zurückgegeben werden soll.

Präsident **Dr. EHARD**: Es soll also zunächst einmal darüber gesprochen werden, ob der Gesetzentwurf nicht zurückgegeben werden soll, ohne daß eine Stellungnahme erfolgt. Wird diese Anregung sonst unterstützt?

(Wird bejaht.)

Dann darf ich darüber abstimmen lassen. Wer dafür ist, daß dieser Gesetzentwurf zurückgegeben wird, ohne behandelt zu werden — es ist ein erster Durchgang —, den bitte ich, mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen. Über den Gesetzentwurf selbst wollen wir uns dann gesondert unterhalten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Der Bundesrat hat also mit 23 gegen 20 Stimmen **beschlossen, den Entwurf nicht zu behandeln und ihn zurückzugeben**. Damit ist die Sache wohl erledigt.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Der Ausschuß schlägt vor, falls die Bundesregierung der Anregung des Bundesrats nicht entsprechen sollte, wenigstens zwei **Abänderungsvorschläge** zu machen, wie sie in Ziff. 3 unter a und b der Drucks. Nr. 372/1/51 enthalten sind.

Präsident **Dr. EHARD**: Das wäre also ein Eventualbeschluß. In der Drucksache Nr. 372/1/51 sind die Anregungen des Ausschusses für innere Angelegenheiten hierfür enthalten.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Wir müssen diese Eventualstellungnahme abgeben. Sonst laufen wir Gefahr, daß, falls die Bundesregierung der ersten Empfehlung des Bundesrats nicht zustimmt, das Gesetz ohne unsere Abänderungsvorschläge an den Bundestag kommt.

(A) **Präsident Dr. EHARD:** Besteht Einverständnis mit der Anregung, daß man als Eventualstellungnahme die **Anregungen übernimmt**, wie sie auf der **Drucks. Nr. 372/1/51** enthalten sind? — Wird dagegen eine Stimme erhoben? — Dann darf ich also annehmen, daß **so beschlossen** ist.

Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Überführung des Amtes für Landeskunde in Landshut in die Bundesverwaltung (BR-Drucks. Nr. 304/51).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt, dem Entwurf einer Verordnung zur Überführung des Amtes für Landeskunde in die Bundesverwaltung zuzustimmen, obschon erhebliche Bedenken nach der Richtung hin bestanden, ob es sich hier nicht um eine reine Landessache handelt. Der Finanzausschuß dagegen hat vorgeschlagen, die Verordnung abzulehnen, weil es nicht notwendig sei, ein besonderes Amt für Landeskunde in Landshut als Oberbehörde bestehen zu lassen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Innenausschuß ist also dafür, der Finanzausschuß dagegen. Wird das Wort gewünscht?

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist den Landesregierungen nicht leicht gemacht, in diesen Fällen eine Entscheidung zu treffen. Es fällt doch in einer Zeit, in der die Finanzen eine immerhin nicht unerhebliche Rolle spielen, auf, daß in der Begründung zu dieser Verordnung mit keinem Wort davon gesprochen wird, um wieviel Beamte und Angestellte es sich handelt und welcher **Aufwand** erforderlich ist, um dieses Amt weiterzuführen. Ich meine also, man sollte, um uns die Entscheidung zu erleichtern, von seiten der Bundesregierung wenigstens sagen, wie groß der Apparat und der Aufwand sind.

ALBERTZ (Niedersachsen): Es ist ja ein besonderer Arbeitsausschuß für die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung seitens der Kultusminister der Länder unter Beteiligung der jeweiligen Fachressorts eingesetzt worden. Man sollte doch erst einmal abwarten, was dieser eigens für den Zweck eingesetzte Ausschuß zu einer solchen Sache zu sagen hat. Wir sind nicht in der Lage, heute dieser Verordnung zuzustimmen.

Ritter von LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Das Amt, das hier zur Diskussion steht, hat die Aufgabe, die öffentlichen Verwaltungen des Bundes und der Länder und auch alle sonst interessierten Stellen mit landeskundlichen Angaben auf dem geographischen Sektor zu versehen. Die Bedeutung des Amtes ist wegen seiner überregionalen und gesamtdeutschen Aufgaben von zahlreichen Stellen, darunter z. B. vom bayerischen Kultusministerium, vom Finanz- und Wiederaufbauministerium in Rheinland-Pfalz und vom Innenministerium von Württemberg-Hohenzollern anerkannt worden. Bei den Beratungen wurde darauf hingewiesen, daß die in der Begründung unter den Nr. 1, 5, 6 und 7 aufgeführten Aufgaben doch eigentlich von den Ländern erledigt werden könnten. Ich darf zur Ausräumung von Zweifeln erklären, daß wir in gar keiner Weise daran denken, dieses Amt mit irgendwelchen Aufgaben zu befassen, die in der Länderebene erledigt werden können. Das Amt soll

sich lediglich auf solchen Aufgabengebieten betätigen, die eine **überländermäßige Bedeutung** haben und eine überländermäßige Behandlung erfordern. Der Stellenplan des Amtes sieht 43 Köpfe vor. Wir nehmen den Wunsch zur Kenntnis, daß wir aufs sorgfältigste noch einmal diesen Stellenplan überprüfen, damit jede mögliche Einsparung im Sinne der Ausführungen des Herrn Staatspräsidenten Dr. Müller vorgenommen wird.

Präsident Dr. EHARD: Darf ich fragen, wer gegen die Überführung des Amtes ist!

(Zurufe.)

— Dann werden wir abstimmen müssen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Am besten wäre doch in diesem Falle Vertagung, bis die Unterlagen vorhanden sind. Es handelt sich um eine Verordnung.

Präsident Dr. EHARD: Wenn der Antrag gestellt wird, können wir darüber abstimmen. Es handelt sich um eine Zustimmungsverordnung.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! In den Beratungen wurde darauf hingewiesen, daß es auch möglich sei, dieses Institut in das **Abkommen der Kultminister** einzubeziehen und auf diesem Weg die Kosten für das Institut aufzubringen. Diese Frage sollte doch geklärt werden, bevor man endgültig zustimmt oder ablehnt. Auch aus diesem Grund würde ich eine kurzfristige Vertagung für zweckmäßig ansehen.

Präsident Dr. EHARD: Es ist der Antrag gestellt worden, die Verordnung von der Tagesordnung abzusetzen. So verstehe ich doch richtig, Herr Minister Dr. Spiecker?

(Dr. Spiecker: Jawohl!)

Wird der Antrag von anderer Seite unterstützt? — Ist jemand dagegen? — Dann ist einstimmig **beschlossen**, diesen Punkt von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (Initiativantrag des Landes Rheinland-Pfalz) (BR-Drucks. Nr. 414/51).

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz), Antragsteller: Es handelt sich um die Frage der Kostenerstattung für die Auslagen anlässlich der Bundestagswahl. Ich möchte zur Sache selbst jetzt nicht sprechen und bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen für Finanz und innere Angelegenheiten zu überweisen.

Präsident Dr. EHARD: Es wird beantragt, den Entwurf dem Innenausschuß und dem Finanzausschuß zu überweisen. Ich glaube, darüber besteht Einverständnis. — Ich darf das feststellen.

Dann folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll (BR-Drucks. Nr. 411/51).

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat am 16. Februar 1951 im ersten Durchgang keine Einwendung gegen dieses Sozialversicherungsab-

(A) kommen zwischen Deutschland und der Schweiz erhoben. Der Bundestag hat den Entwurf unverändert angenommen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt Ihnen vor, wieder zuzustimmen. Die veränderte Lage, die infolge bestimmter Ereignisse der letzten Wochen entstanden ist, macht es aber notwendig, noch auf zwei Gesichtspunkte kurz einzugehen. Das erste ist eine Bemerkung mit dem Blick auf Straßburg. Das vorliegende Abkommen demonstriert die **Notwendigkeit einer Angleichung der Sozialversicherungssysteme in Europa**. Das Abkommen kann sich nämlich nicht auf die Krankenversicherung beziehen, weil die Schweizer Krankenversicherung nichts hat, was mit der deutschen vergleichbar ist. Das Abkommen bezieht sich in Deutschland auf die Invalidenversicherung, die Angestelltenversicherung, die knapp-schaftliche Rentenversicherung und die Unfallversicherung, in der Schweiz aber auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Unfallversicherung, weil es in der Schweiz keine Sozialversicherung gegen Invalidität und Berufsunfähigkeit gibt. Die Straßburger Versammlung hat die Vereinheitlichung der Sozialversicherungssysteme in Europa gefordert, und der Bundestag hat sich diese Forderung bereits zu eigen gemacht. Die Länder sind bisher an den Arbeiten in Straßburg nicht beteiligt, wohl aber arbeiten in dem vorbereitenden Fachausschuß des Rates der Europabewegung Sozialversicherungsfachleute der Länder und des Bundesarbeitsministeriums zusammen.

Der zweite Gesichtspunkt bezieht sich auf die **Ziff. 1 des Schlußprotokolls zum Abkommen** (Seite 10 der Bundestagsdrucks. Nr. 1977). Dort wird der Geltungsbereich folgendermaßen definiert:

(B) Zur Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Abkommens gehören die deutschen Länder, deren Einwohner berechtigt sind, stimmberechtigte Abgeordnete in den Deutschen Bundestag zu wählen.

Zum ersten Mal ist in einem zwischenstaatlichen Abkommen eine Formulierung gewählt, die **Berlin** ausschließt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bedauert, daß damit Berlin ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Aber als dieses Abkommen im Oktober vorigen Jahres paraphiert wurde, war die Rechtslage noch etwas anders als heute. Inzwischen haben nämlich weitere internationale Verhandlungen stattgefunden, und vor etwa 14 Tagen ist ein Sozialversicherungsabkommen mit Österreich paraphiert worden, das dem Bundesrat noch zugehen wird. In dieses Abkommen ist meiner Information nach Berlin ausdrücklich einbezogen worden. Es besteht also heute die Möglichkeit, Berlin einzubeziehen.

Der Ausschuß schlägt dem Bundesrat vor, die Bundesregierung zu bitten, erstens bei allen künftigen Sozialversicherungsabkommen derartige Formulierungen, die Berlin ausschließen, vermeidbar zu machen, und zweitens zu prüfen, ob es notwendig und heute bereits möglich ist, Westberlin in dieses Gegenseitigkeitsabkommen mit der Schweiz durch ein Zusatzprotokoll einzubeziehen. Dieser Wunsch des Ausschusses erstreckt sich ganz besonders auf die Ziff. 18 des Schlußprotokolls. Dort ist eine neue deutsch-schweizer Vereinbarung über die Arbeitslosenversicherung angekündigt, und die Möglichkeit bestünde, Berlin sehr rasch einzubeziehen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wenn ich recht verstehe, soll also

dem **Gesetzentwurf** zugestimmt, gleichzeitig aber die **Empfehlung** angenommen werden, daß **Berlin** durch ein **Zusatzprotokoll** möglichst bald **einbezogen** wird. Wird das Wort gewünscht? — Erhebt sich eine Gegenstimme? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß einstimmig **entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters** beschlossen ist.

Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (BR-Drucks. Nr. 412/51).

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um den Rücklauf eines Initiativantrags des Bundesrats, der seinerzeit eingehend besprochen wurde. Die Fassung, die jetzt im Rücklauf vorliegt, weicht leicht von dem ursprünglichen Initiativantrag ab. Die jetzige Fassung ist auf Grund einer Vorlage der Bundesregierung im Sozialpolitischen Ausschuß des Bundestages unter Beteiligung von Ministerialvertretern der Länder formuliert worden. Materiell-rechtlich deckt sich die Fassung mit dem Initiativantrag des Bundesrats. Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat der Vertreter Bayerns erneut die staatsrechtlichen Bedenken vorgebracht, die bereits im Plenum des Bundesrats und vorher in den Ausschüssen eingehend vorgetragen worden waren. Mit den Stimmen aller anderen Länder hat der Ausschuß beschlossen, Ihnen die Annahme des Gesetzes zu empfehlen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird die **Annahme des Gesetzes** vorgeschlagen und berichtet, daß es gegen die Stimme von Bayern im Ausschuß angenommen **worden** ist. Darf ich annehmen, daß es so bleibt, oder sind noch mehr Gegenstimmen vorhanden?

(Zuruf: Bayern übt Stimmenthaltung!)

Sonst wird kein Antrag gestellt! — Ich darf also annehmen, daß bei Stimmenthaltung Bayerns in dieser Form **beschlossen** ist.

Damit wären wir am Ende der heutigen Tagesordnung. Ich darf aber noch folgendes sagen. Zur **Vorbereitung der Wahl der Bundesverfassungsrichter** durch den Bundesrat ist es notwendig, einen kleinen **Ausschuß** einzusetzen, der mit dem Bundestag Verbindung aufnimmt. Für diesen Ausschuß werden nachfolgende Herren Justizminister und -senatoren in alphabetischer Reihenfolge vorgeschlagen: Dr. Amelunxen (Düsseldorf), Dr. Fecht (Freiburg im Breisgau), Dr. Kielinger (Berlin), Dr. Kröger (Hamburg), Dr. Müller (München) und Zinn (Wiesbaden). Es wird wohl keine Erinnerung dagegen bestehen, daß dieser Ausschuß, der ja an sich keine beschlußmäßigen Feststellungen treffen kann, sondern nur die Vorbereitung der Wahl zu treffen hätte, in dieser Zusammensetzung fungiert. Ich stelle das fest.

Darf ich fragen, ob sonst noch etwas gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Die nächste Sitzung wird voraussichtlich am Freitag, dem 25. Mai 1951, wieder um 10.30 Uhr stattfinden.

Ich möchte den Mitgliedern des Bundesrats und ebenso allen andern Damen und Herren, die uns mit ihrer Gegenwart beehren, ein recht vergnügtes, **gesegnetes Pfingstfest** wünschen und damit für heute die Sitzung schließen.

(Ende der Sitzung: 12.55 Uhr.)